

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240020 vom 13. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DG240020

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240020 du 13 février 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DG240020 del 13 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 7. Juni 2024 (act. 3) ging am 17. Juni 2024 samt Akten beim hiesigen Bezirksgericht ein. Nach Prüfung der Anklageschrift, der Akten und der Prozessvoraussetzungen durch den Gerichtspräsidenten (Prot. S. 2) wurde den Parteien mit Verfügung vom 17. Juni 2024 Frist angesetzt, um Beweisanträge für die Hauptverhandlung zu stellen. Darüber hinaus wurde der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um mitzuteilen, wer am vorliegenden Verfahren als Privatklägerin teilnimmt sowie um ihre Forderungen zu beziffern und zu begründen (act. 13).

E. 1.1

Eine geschädigte Person kann sich im Strafverfahren als Privatklägerschaft konstituieren und adhäsionsweise zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat bei dem für den Entscheid über die Anklage zuständigen Strafgericht geltend machen (Art. 118 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Die geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und unter Angabe der angerufenen Beweismittel kurz schriftlich zu begründen, wobei die Bezifferung und Begründung innerhalb der

- 133 - von der Verfahrensleitung angesetzten Frist zu erfolgen hat (Art. 123 Abs. 1 und 2 StPO). Erfolgt die Begründung und Bezifferung des Anspruchs innerhalb der Frist nicht hinreichend, ist die Zivilklage der Privatklägerschaft ganz oder teilweise auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 1.1.1

Tötungsdelikte – insbesondere Mord – gehören, was schon der Strafraumen offenbart, zu den schwersten Delikten der hiesigen Rechtsordnung. Der Mordtatbestand, der als Generalklausel mit Regelbeispielen zu verstehen ist, enthält insofern eine Strafzumessungsregel, als die Beweggründe, Ziele oder die Verwerflichkeit des Handelns, die im Rahmen von Art. 112 StGB zur Bejahung der besonderen Skrupellosigkeit führen, in der nachfolgenden Strafzumessung nach Art. 47 StGB – man vergleiche die fast gleichlautenden Verschuldensmerkmale in Art. 47 Abs. 2 StGB – nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden dürfen (Doppelverwertungsverbot; BSK StGB-SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 31 m.w.H.; vgl. BGE 118 IV 342 E. 2b). Nach der Praxis des Bundesgerichts ist das Gericht jedoch nicht daran gehindert, bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des erhöhten Strafraumens zu gewichten, in welchem Ausmass ein qualifizierter Tatbestand – hier die besondere Skrupellosigkeit – und damit die vom Gesetzgeber vorgezeichnete Wertung erfüllt ist, d.h. wie skrupellos der Täter in concreto gehandelt hat, sofern die Straferhöhung damit begründet werden kann, dass die

Tathandlung im Vergleich zu anderen Mordfällen von besonderer Intensität gewesen ist. Mit diesem Vorgehen verfeinert das Gericht bloss die Wertung, die der Gesetzgeber bereits vorgezeichnet hat (Urteil des OGer ZH vom 13. Oktober 2023, SB220036 E. V.2.; BSK StGB-SCHWARZENEGGER, Art. 112 N 31 m.w.H.).

- 91 -

E. 1.1.2

Bei der Bemessung der objektiven und subjektiven Tatschwere des hier zu beurteilenden (versuchten) Mordes kann es also – soweit auf Kriterien abgestellt wird, die bereits bei der Beurteilung der Tatbestandsmässigkeit, d.h. der besonderen Skrupellosigkeit, relevant waren (insb. das Motiv und die verwerfliche Art der Tatausführung) – nur darum gehen, die konkrete Tat mit anderen denkbaren Mordvarianten zu vergleichen. Eine Straferhöhung innerhalb des Strafrahmens von Art. 112 StGB kann sich beispielsweise aufgrund eines besonders verwerflichen Beweggrundes nur dann ergeben, wenn dieser auch verglichen mit anderen denkbaren, zur Mordqualifikation führenden Beweggründen als besonders niederträchtig erscheint, das Kriterium der besonderen Verwerflichkeit also gewissermassen überschüssend erfüllt ist.

E. 1.1.3

Ist, wie hier, die Strafe für ein versuchtes Delikt zuzumessen, so ist in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen, d.h. die objektive und subjektive Tatschwere für das hypothetisch vollendete Delikt zu beurteilen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB angemessen zu reduzieren (Urteil des BGer vom 16. November 2023, 6B_1066/2023 E. 4.3.2 m.w.H.).

E. 1.1.4

War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist die Strafe zu mildern bzw., soweit der Strafrahmen nicht verlassen wird, zu mindern (Art. 19 Abs. 2 StGB). Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit in diesem Sinne vor, so ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem ersten Schritt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des forensisch-psychiatrischen Gutachtens zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt war und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Anschliessend ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Gegebenenfalls kann die

- 92 - so ermittelte Strafe in einem weiteren Schritt aufgrund der allgemeinen Täterkomponenten modifiziert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

E. 1.2

Bei der Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Zudem hat Anspruch auf eine Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die

Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht wurde (Art. 49 Abs. 1 OR).

E. 1.2.1

Das schwerste zu beurteilende Delikt ist vorliegend der versuchte Mord. Der ordentliche Strafraum für Mord beträgt 10 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe (Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 StGB). Vorliegend wäre einerseits wegen der verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten (Art. 19 Abs. 2 StGB) und andererseits aufgrund des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 StGB) eine Erweiterung des Strafraums nach unten denkbar. Ein Verlassen des Strafraums nach oben aufgrund des Strafschärfungsgrundes von Art. 49 Abs. 1 StGB scheidet demgegenüber bereits aufgrund der Bindung an das gesetzliche Höchstmass der Strafe aus (Art. 49 Abs. 1 Satz 3 und Art. 40 Abs. 2 StGB).

E. 1.2.2

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraums der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Das Gericht ist bei Vorliegen eines Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgrundes lediglich dann nicht mehr an die Grenze des ordentlichen Strafraums gebunden, d.h. der ordentliche Strafraum ist nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint. Ein Unterschreiten des ordentlichen Strafraums kann namentlich dann angezeigt sein, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammenfallen, die ein bereits objektiv leichtes Tatverschulden weiter relativieren, sodass eine innerhalb des ordentlichen Rahmens liegende Strafe dem Rechtsempfinden widerspräche. Dabei hat das Gericht zu entscheiden, in welchem Umfang es den unteren Rahmen wegen der besonderen Umstände erweitern will (BGE 136 IV 55 E. 5.8 m.w.H.; MATHYS, a.a.O., N 292 und N 420 ff.).

E. 1.2.3

Solche aussergewöhnlichen Umstände liegen, wie nachstehend zu zeigen ist, hier vor nicht vor. Insbesondere begründet die verminderte Schuldfähigkeit vorliegend keine Unterschreitung des Strafraums (vgl. art. 56 S. 5), sondern ist im

- 93 - Folgenden innerhalb des ordentlichen Strafraums zu berücksichtigen. Entsprechend ist für den versuchten Mord eine Strafe zwischen 10 Jahren und lebenslanger Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 1.3

Anspruchsberechtigt gemäss Art. 47 OR ist in erster Linie diejenige Person, welche ein Körperverletzung unmittelbar erlitten hat. Angehörige können ebenso aktivlegitimiert sein, sofern sie selbst eine Beeinträchtigung ihrer physischen oder psychischen Integrität im Sinne einer Körperverletzung erlitten haben oder sie durch die Tötung eines Angehörigen in ihren persönlichen Verhältnissen betroffen sind (sog. Schockschaden; vgl. BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 5).

E. 1.3.1

Wie vorstehend erwähnt, dürfen aufgrund der dem Art. 112 StGB immanenten Strafzumessungskriterien, die bereits für die Tatbestandsmässigkeit (besondere Skrupellosigkeit) relevant sind, nur noch insoweit berücksichtigt werden, als sie den Tatbestand überschüssend erfüllen, d.h. die konkrete Tat auch innerhalb aller denkbaren Mordfälle als schwer bzw. leicht erscheinen lassen (Doppelverbot). Zudem ist in einem ersten Schritt das Verschulden für das vollendete Delikt zu bestimmen, d.h. gedanklich zu unterstellen, dass es zur Todesfolge gekommen ist.

E. 1.3.2

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die objektive Tatschwere des – hypothetisch vollendeten – Mordes aufgrund der folgenden Umstände als schwer zu beurteilen:

E. 1.3.3

Der Beschuldigte sprang etwa zehn Mal mit seinem vollen Körpergewicht auf die ihm körperlich sehr deutlich unterlegene und zudem bereits zuvor körperlich geschwächte Privatklägerin 1. Mit diesem Vorgehen wandte der Beschuldigte deutlich massivere und vor allem auch länger dauernde Gewalt an, als zur Tötung seines Opfers zwangsläufig notwendig gewesen wäre. Ein kürzeres Erwürgen oder Ersticken des Opfers wäre ebenso möglich gewesen, schliesslich hatte er die Privatklägerin 1 bereits vor den Sprüngen beinahe zu Tode erwürgt bzw. erstickt. Auch hätte der Beschuldigte ein zur Tötung durchaus geeignetes Messer dabei gehabt. Dass der Beschuldigte dieses nicht einsetzte, vermag das objektive Verschulden, wie von der Verteidigung sinngemäss geltend gemacht (act. 56 S. 3), jedenfalls nicht zu relativieren. Sodann geht auch der Einwand der Verteidigung fehlt, dass kein Blut geflossen sei (act. 56 S. 5), zumal die Privatklägerin 1 erhebliche innere Verletzungen und Blutungen hatte. Aus dem Umstand dass keine äusserlich stark blutenden Wunden vorhanden waren, kann nichts zugunsten des Beschuldigten abgeleitet werden.

- 94 -

E. 1.3.4

Vielmehr hat der Beschuldigte das Opfer mit seinen Handlungen im eigentlichen Sinn grausam behandelt und dieses dabei bewusst leiden lassen. Jeder einzelne Sprung auf das Opfer fügte diesem weitere und wohl auch immer gravierendere Verletzungen zu, welche zweifelsohne grosse Schmerzen verursachten. Darüber hinaus musste die völlig wehrlose Privatklägerin 1 jeden weiteren Sprung über sich ergehen lassen, wobei sie wusste, dass der Tod mit jedem einzelnen Sprung des Beschuldigten näher rückte. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 1 damit langsam und fürchterlich misshandelt und damit weit über das zwangsläufig Notwendige hinaus leiden lassen. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die besondere Skrupellosigkeit auch bei weitaus weniger Sprüngen auf die Privatklägerin 1 bereits zu bejahen gewesen wäre.

E. 1.3.5

Weiter ist auch zu beachten, dass die Privatklägerin 1 aufgrund des Überraschungsmomentes, der von aussen nicht einsehbaren Lage im Feld und insbesondere aufgrund der erwähnten körperlichen Überlegenheit des Beschuldigten keinerlei Abwehrchancen hatte. Den einzigen Ausweg, nämlich um Hilfe zu rufen, nahm der Beschuldigte der Privatklägerin 1, indem er ihr durchwegs Mund und Nase zuhielt.

E. 1.3.6

Sodann ist in die Würdigung miteinzubeziehen, dass der Beschuldigte sowohl vor als auch während seiner körperlichen Gewalt wiederholt mitteilte, dass er sie jetzt umbringen müsse, was zweifelsohne die Angst und damit das Leiden der Privatklägerin 1 zusätzlich erhöhte. Ihr war dadurch bewusst, dass der Beschuldigte erst aufhören würde, wenn er sein Ziel auch erreicht hatte, was nicht nur zu physischen, sondern auch zu erheblichen psychischen Qualen führte.

E. 1.3.7

Objektiv ist damit das Tatverschulden verglichen mit anderen Mordfällen als schwer zu qualifizieren. Aufgrund dessen wäre die Strafe für das hypothetisch vollendete Delikt im oberen Drittel des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Es erschiene dafür eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren angemessen.

- 95 -

E. 1.4

Verstirbt der Verletzte infolge der Körperverletzung, so ist sein Genugtuungsanspruch auf die begrenzte Zeit seines Lebens abzustimmen. Genugtuungsforderungen sind sodann abtretbar und vererblich. Bei der aktiven Vererblichkeit gilt dies jedenfalls dann, wenn der Berechtigte seinen Anspruch bereits irgendwie geltend gemacht hat (BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 6 f.).

E. 1.4.1

Auch hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens dürfen Kriterien, welche bereits unter dem Titel der besonderen Skrupellosigkeit berücksichtigt wurden, nur noch im erwähnten, eingeschränkten Umfang beachtet werden.

E. 1.4.2

Verglichen mit anderen dankbaren, für die Mordqualifikation in Frage kommenden besonders verwerflichen Beweggründen wiegt das Motiv des Beschuldigten ebenfalls schwer. Er wollte sich der eigenen Strafverfolgung entziehen, indem er die einzige Zeugin seines soeben verübten und ebenso brutalen Sexualdelikts, nämlich sein eigenes Opfer, zu eliminieren versuchte. Ein anderes Motiv für die Tat nannte der Beschuldigte sodann nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte.

E. 1.4.3

Die Verteidigung machte geltend, das Verhalten des Beschuldigten zeuge nicht von grösster krimineller Energie, da er nicht in von langer Hand geplanter Weise vorgegangen sei (act. 56 S. 5). Die vorhandenen Beweismittel zeigen hingegen gerade, dass der Beschuldigte die Tat nicht spontan beging. Der Beschuldigte hielt sich bereits ein halbes Jahr zuvor am gleichen Ort auf und verfolgte eine andere Frau (T. _____). Es ist mithin davon auszugehen, dass er die Tat bereits einmal "übte". Sodann steht fest, dass der Beschuldigte den Vorsatz zur Begehung mindestens eines der beiden schweren Delikte (Sexualdelikt oder Mord) bereits Stunden zuvor zuhause gefasst hatte. Er nahm ein Messer von zuhause mit, stellte sein Mobiltelefon bereits an seinem Wohnort in den Flugmodus und liess dieses sodann auch im Auto. Auch geht aus dem schlüssigen forensisch-psychiatrischen Gutachten hervor, dass es nicht plausibel sei, dass sich der Beschuldigte vor der Begehung der Delikte nicht mit den deliktsrelevanten Inhalten beschäftigt habe, weil eine Tat, wie er sie begangen habe, aufgrund deren Komplexität und des notwendigen Vorgehens nicht ohne vorgängige

gedankliche Beschäftigung habe ausgeführt werden können (act. 1/22/12 S. 78).

E. 1.4.4

Der Beschuldigte handelte mit absoluter Kaltblütigkeit und wollte völlig sinnlos ein Leben vernichten. Sodann hat er die Privatklägerin 1, als er dachte, dass sie tot sei, in vollkommener Gleichgültigkeit im Feld zurückgelassen.

- 96 -

E. 1.4.5

All diese Umstände vermögen das schwere objektive Tatverschulden in subjektiver Hinsicht nicht zu relativieren.

E. 1.4.6

Zu berücksichtigen ist in Bezug auf das subjektive Tatverschulden jedoch die verminderte Schuldfähigkeit. Gemäss schlüssigem und gut nachvollziehbarem Gutachten war die Schuldfähigkeit des Beschuldigten zumindest leichtgradig, maximal aber mittelgradig vermindert. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (Erw. III.B.3.).

E. 1.4.7

In einem nächsten Schritt ist zu entscheiden, wie sich diese festgestellte verminderte Schuldfähigkeit subjektiv auf das Tatverschulden auswirkt; dem Gericht kommt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum zu (s. zum Ganzen ausführlich BGE 136 IV 55 E. 5). Vorliegend führt die Berücksichtigung der erwähnten maximal mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit zu einer Relativierung des Tatverschuldens, welches aber immer noch als ganz erheblich bezeichnet werden muss.

E. 1.4.8

Aufgrund des objektiven und subjektiven Tatverschuldens erschiene für den hypothetisch vollendeten Mord eine Freiheitsstrafe von 16 Jahren als angemessen.

E. 1.5

Vorausgesetzt ist neben der Körperverletzung sodann eine sogenannte immaterielle Unbill, wobei der erlittene körperliche bzw. seelische Schmerz von einer gewissen Schwere sein muss. Dies ist in der Regel der Fall, wenn (alternativ) die Körperverletzung bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder mit lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist. Sodann muss die Körperverletzung widerrechtlich und adäquat kausal vom Täter verursacht worden sein, wobei den Täter das Verschulden treffen muss (vgl. zum Ganzen: BSK OR I- KESSLER, Art. 47 N 13 ff.).

- 134 - 2. Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen 2 bis 4

E. 1.5.1

Sodann ist die für das vollendete Delikt verschuldensangemessene Strafe aufgrund des Umstands zu reduzieren, dass es bei einem versuchten Mord geblieben ist (Art. 22 Abs. 1 StGB; vgl. dazu MATHYS, a.a.O., N 119 ff.). Hierbei ist zu beachten, dass ein vollendeter (tauglicher) Versuch vorliegt, der Beschuldigte also alles unternommen hat, was nach seinem Tatentschluss zur Herbeiführung der Todesfolge nötig gewesen wäre. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte nur von der Privatklägerin 1 abgelassen hat, weil er

davon ausgegangen ist, dass sie tot war. Die anderslautenden Angaben des Beschuldigten, wonach er gesehen habe, dass die Privatklägerin 1 noch gelebt habe und er gedacht habe, er sei kein Mörder, stellen reine Schutzbehauptungen dar.

E. 1.5.2

Dass die Privatklägerin 1 überlebt hat, ist in keiner Weise auf das Zutun des Beschuldigten zurückzuführen, sondern ausschliesslich Glück und Zufall sowie der

- 97 - sofortigen fachmännischen ärztlichen Versorgung zuzuschreiben. Zu beachten ist zudem, dass die Todesfolge hier doch relativ nahe lag und die Privatklägerin 1 innerhalb weniger Stunden verblutet wäre. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 zwar nicht getötet, aber doch sehr schwer – lebensgefährlich – verletzt hat (vgl. Erw. II.B.15.). So musste sie nach dem Vorfall bis zum 11. November 2022 im Kantonsspital Winterthur und anschliessend bis zum 8. Januar 2023 in den Zürcher Reha Zentren in AQ._____ stationär behandelt werden, wobei neben den diversen Eingriffen im Rahmen der Erstversorgung im November 2022 auch noch eine Hauttransplantation notwendig war (act. 1/19/11; act. 1/19/20). Die tatsächlichen Folgen der Tat waren für die Privatklägerin 1 alleine schon in physischer Hinsicht gravierend.

E. 1.5.3

Auch wenn es bei einem nur versuchten Mord geblieben ist und der Beschuldigte das durch die anzuwendende Strafbestimmung (Art. 112 StGB) geschützte Rechtsgut also nur gefährdet hat, hat er den in unechter Konkurrenz stehenden Tatbestand von Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung) vollendet, was hier zu berücksichtigen ist (MATHYS, a.a.O., N 123 ff.).

E. 1.5.4

Aus diesen Gründen hat die Strafreduktion, die sich aus dem Umstand ergibt, dass es bei einer versuchten Tatausführung geblieben ist, moderat zu bleiben. Es rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um ein weiteres Jahr auf 15 Jahre Freiheitsstrafe für das versuchte Delikt.

E. 1.6

Täterkomponente

E. 1.6.1

Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen des Gutachters (act. 1/22/12 S. 40 ff. und S. 73 ff.) sowie die Aussagen des Beschuldigten in der polizeilichen Einvernahme zur Person (act. 1/2/8) und anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 58 ff.) verwiesen werden. Zusammenfassend wuchs der Beschuldigte unbestrittenermassen in stabilen Familienverhältnissen zusammen mit seinen Eltern und seiner älteren Schwester in AR._____ auf. Zu seinen Eltern und zu seiner Schwester habe sehr gute Beziehungen und er habe gemäss eigenen Angaben eine unbeschwernte Kindheit und Jugend gehabt (vgl. act. 1/2/8 F/A 2 ff.; Prot. S. 58 f.). Die Primarschule sowie die Sekundarschule be-

- 98 - suchte der Beschuldigte in AD._____ und absolvierte sodann das 10. Schuljahr in AD._____. Anschliessend absolvierte er eine 4-jährige Lehre als Anlagen- und Apparatebauer EFZ, wobei er das dritte Lehrjahr wiederholen musste, dies gemäss seinen Angaben aufgrund des beginnenden Drogenkonsums (vgl. act. 1/2/8 F/A 6; Prot. S. 60 f.).

Der Beschuldigte arbeitete sodann bis zu seiner Verhaftung weiter- hin in einer Festanstaltung bei seinem Lehrbetrieb. Nebenbei arbeitete der Beschul- digte sodann als Security im AG._____ in AR._____ (vgl. act. 1/2/8 F/A 7; Prot. S. 61 ff.). Beim Beschuldigten wurde überdies Schuppenflechte diagnostiziert, was sich vor allem geäußert habe als er noch jünger gewesen sei, inzwischen aber mit Medikamenten behandelt werden könne (vgl. act. 1/2/8 F/A 13; Prot. S. 62).

E. 1.6.2

Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten sind hin- sichtlich der Strafzumessung als neutral zu bewerten. Es rechtfertigt sich dafür keine Minderung der Strafe.

E. 1.6.3

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (act. 47). Er beging das Delikt jedoch während laufender Strafuntersuchung betreffend der in Dossier 2 angeklagten Strassenverkehrsdelikte. Dabei handelt es sich aber verglichen mit dem hier zu beurteilenden versuchten Mord um untergeordnete Bagatelldelikte, die nicht ein- schlägig sind. Eine Erhöhung der (hypothetischen) Strafe für den versuchten Mord rechtfertigt sich daher nicht.

E. 1.6.4

In geringem Umfang strafmindernd zu berücksichtigen ist das Geständnis des Beschuldigten. So zeigte er sich anlässlich der ersten Einvernahme bereits geständig (vgl. act. 1/2/1 F/A 223), wodurch die Strafverfolgungsbehörden keine weiteren Ermittlungen zur Täterschaft mehr tätigen mussten. Der Beschuldigte zeigte sich dementsprechend grundsätzlich kooperativ während der Strafuntersu- chung und verzichtete unter anderem auch auf eine Siegelung seiner Mobiltelefone was die Arbeit der Behörden ebenfalls erleichterte. Sein Geständnis an sich blieb jedoch bis zuletzt sehr pauschal und oberflächlich. Er gab auch während der Un- tersuchung jeweils nur zu, was ihm anhand der Beweismittel ohnehin nachgewie- sen werden konnte. Zu den Details der Tat und insbesondere zu seinen Beweg- gründen schwieg der Beschuldigte bis heute und machte überdies auch gegenüber

- 99 - dem Gutachter keine Angaben hierzu. Zusammenfassend rechtfertigt dies eine mi- nimale Reduktion der Strafe von einem Jahr.

E. 1.6.5

Die Verteidigung machte überdies geltend, dass die Strafe zu reduzieren sei, weil sich der Beschuldigte reuig gezeigt habe (act. 56 S. 7). Es ist zwar zutreffend, dass der Beschuldigte im Verlaufe des Verfahrens immer wieder sagte, dass es ihm leid tue, von einer ehrlichen Reue kann hierbei jedoch nicht gesprochen wer- den. Dieses (Aussage-)Verhalten ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass er sich selbst in einem besseren Licht darstellen wollte bzw. es ihm mehr und mehr be- wusst wurde, welche Folgen die Tat für ihn – und nicht für die Privatklägerin 1 und deren Familie – hatte. Gegen eine ehrliche Reue spricht sodann auch, dass der Beschuldigte sein Leben nach der Tat völlig normal weiterlebte, er die Tat bei den Einvernahmen herunterzuspielen versuchte und bis zuletzt keine Angaben zu sei- nen Beweggründen machte. Unter diesen Umständen kommt keine Strafminderung aufgrund von Reue in Frage.

E. 1.7

Hypothetische Strafe Für den versuchten Mord ergibt sich somit eine hypothetische Strafe von 14 Jahren Freiheitsstrafe. 2. Qualifizierte Vergewaltigung und qualifizierte sexuelle Nötigung

E. 2

Mit Eingabe vom 8. Juli 2024 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, es sei Dr. med. J._____ als Hauptverfasser des Gutachtens zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin 1 vom 24. November 2022 als sachverständiger Zeuge einzuvernehmen (act. 17). Dieser Beweisantrag wurde mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 abgelehnt (act. 30). Weitere Beweisanträge gingen nicht ein.

E. 2.1

Die Privatklägerinnen 2 bis 4 liessen als Erbgemeinschaft mit Eingabe vom 9. Juli 2024 fristgerecht eine Genugtuung von Fr. 30'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 31. Oktober 2022 beantragen (act. 19).

E. 2.1.1

Wie bereits vorstehend einleitend zur Strafzumessung betr. Mord ausgeführt, darf das Gericht qualifizierende Tatumstände bei der Festlegung der Strafe nicht ein zweites Mal berücksichtigen (Doppelterwertungsverbot; siehe Erw. IV.C.1.1.1.). Solche qualifizierenden Tatumstände liegen aufgrund der grausamen Behandlung vor. Entsprechend sind die begangenen sexuellen Handlungen im folgenden primär mit anderen denkbaren Sexualdelikten zu vergleichen. Eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Strafrahmens kann sich somit dann ergeben, wenn die grausame Behandlung bei den sexuellen Handlungen auch verglichen mit anderen qualifizierten Sexualdelikten als besonders schwerwiegend erscheint. Die grausame Behandlung muss in diesem Sinne überschüssend vorliegen.

- 100 -

E. 2.1.2

Aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich sodann, die Strafe für die beiden Sexualdelikte zusammen einheitlich zu bemessen.

E. 2.2

Die Privatklägerinnen 2 bis 4 begründeten ihre Forderung zusammengefasst mit dem äusserst brutalen Vorgehen des Beschuldigten, während die Privatklägerin 1 sich in Todesangst befunden habe und um ihr Leben gekämpft habe. Nach dem Übergriff habe sich die Privatklägerin 1 vom 30. Oktober 2022 bis 11. November 2022 zur Erstbehandlung im Kantonsspital Winterthur befunden, wo diverse Verletzungen festgestellt worden seien (act. 19 S. 5 mit Verweis auf act. 1/19/11). Sodann ergebe sich aus dem Bericht der IPW vom 30. Oktober 2022, dass eine physisch und psychisch schwer verletzte Patientin angetroffen worden sei. Sie habe von stark aufwühlenden Erinnerungen berichtet, vor allem von der steten Erstickungsnot und Sterbensangst. Es werde von einer affektiven Überforderung, Ängstlichkeit, Fassungslosigkeit über das Erlebte und intermittierenden Flash-Backs berichtet. Die Patientin sei sehr aufgewühlt und belastet, auch wegen der anhaltenden Schmerzen und der Zukunftsängste wegen allfälliger bleibender körperlicher Einschränkungen oder Verlust der Unabhängigkeit als Folge des Überfalls (act. 19 S. 6). Sodann sei die Privatklägerin 1 am 11. November 2022 in die Zürcher Reha Zentren in

AQ._____ verlegt worden. Ihr physischer und psychischer Zustand habe eine weiter andauernde stationäre Behandlung zwingend notwendig gemacht. Am 25. November 2022 sei sodann ein Aufenthalt im Spital Davos notwendig gewesen, da die Wunde am Bein operativ habe behandelt werden müssen und eine Haut- transplantation notwendig gewesen sei. Danach sei sie erneut in die Zürcher Reha Zentren AQ._____ eingetreten, wo sie bis zum 8. Januar 2023 behandelt worden sei (act. 19 S. 6). Weiter ergebe sich aus den medizinischen Unterlagen des Hausarztes, dass die Privatklägerin 1 nach der Rückkehr in ihr eigenes Heim gesundheitlich weiterhin stark angeschlagen gewesen sei und mit Schmerzen zu kämpfen gehabt habe. An-

- 135 - fang 2023 habe die Privatklägerin 1 sodann eine Psychotherapie aufgenommen, um Unterstützung bei der Verarbeitung des schrecklichen Erlebnisses zu erhalten (act. 19 S. 6). Letztlich zeige wohl das Gutachten zum Todesfall des IRM vom 27. Oktober 2023 das Ausmass und die Folgen des erlebten Traumas. Die verstorbene Privat- klägerin 1 sei eine unglaublich tapfere und lebenspositive Frau gewesen; sie habe stark sein wollen und nach aussen dieses Bild aufrechterhalten wollen. Es sei ihr ein grosses Anliegen gewesen, ihre Familie nicht mehr als nötig zu belasten. Im Zeitpunkt ihres Todes habe die Privatklägerin 1 allerdings gerade noch 24 Kilo- gramm gewogen. Die vorbestehenden gesundheitlichen Probleme der Verstorbe- nen seien durch die brutale Tat aggraviert worden. Die massive psychische Belas- tung und das Trauma hätten offenkundig zu einer gravierenden Verschlechterung des physischen Zustandes, insbesondere zu einem dramatischen Gewichtsverlust, geführt. So sehr ihre Töchter die Mutter versucht hätten zu motivieren, sich medi- zinisch und psychiatrisch behandeln zu lassen – die Privatklägerin 1 habe diesbe- züglich ihre eigenen Entscheidungen treffen wollen und versucht, die Probleme in ihrem Leben selbst zu lösen und ihr Umfeld nicht zu belasten. Es scheine allerdings sowohl wahrscheinlich als auch nachvollziehbar, dass die Privatklägerin 1 als Folge des barbarischen Überfalls nicht mehr genügend Kraft aufbringen konnte, ihr Leben weiterzuführen, ihre bereits angeschlagene Gesundheit nicht mehr adäquat medi- zinisch versorgen liess und letztlich im Zustand körperlicher Auszehrung an den Folgen einer Lungenentzündung verstorben sei (act. 19 S. 6f.).

E. 2.3

Vorweg ist festzuhalten, dass die Privatklägerinnen 2 bis 4 das vorliegende Genugtuungsbegehren als Erbinnen der Privatklägerin 1 stellen und keine eigenen Zivilansprüche geltend machen. Entsprechend ist bei der Beurteilung auf die Aus- wirkungen der Tat auf die Privatklägerin 1 abzustellen. Da die Privatklägerin 1 be- reits zu Lebzeiten angab, finanzielle Ansprüche geltend machen zu wollen (vgl. act. 1/25/4), spricht sodann auch nichts gegen die Vererbung ihres Genugtuungs- anspruchs an die Privatklägerinnen 2 bis 4.

E. 2.3.1

Der Beschuldigte drang mit mindestens zwei Fingern in die Vagina der Pri- vatklägerin 1 ein und bewegte diese dort während mindestens einer Minute rein und raus. Danach ist er mit seinem Penis in die Vagina der Privatklägerin 1 einge- drungen, wobei er mindestens zwei Stossbewegungen gemacht hat. Diese sexuel- len Handlungen waren zwar von einer relativ geringen Dauer, dies ist nach aktu- ellster bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch in keiner Weise strafmindernd zu berücksichtigen, da der Beschuldigte bereits mit dem ersten Eindringen in den Körper das Rechtsgut der Privatklägerin 1 verletzte (Urteil

des BGer vom 18. September 2024, 6B_612/2024 E. 1.4.2.).

E. 2.3.2

Der Beschuldigte handelte bei seinen Taten äusserst grob. So wies die Privatklägerin 1 aufgrund der sexuellen Handlungen diverse Verletzungen im Intimbereich auf: Beckenverletzungen, u.a. mit Frakturen des Schambeinastes, ein Schamlippenriss rechts, Schürfwunden am Scheideneingang, eine Dammschürfwunde, ein Hämatom in der Vagina links und Einblutungen am Gebärmuttermund. Hinzu kommen ein Halswirbelsäulentrauma, Arm und Beinverletzungen sowie eine Anpassungsstörung mit Angst und emotionaler Reaktion (vgl. Erw. II.B.15.). Bereits

- 101 - diese Verletzungen zeigen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 äussert brutal sexuell misshandelte.

E. 2.3.3

Hinzu kommt sodann, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 körperlich stark überlegen war, sie fixierte und ihr sogleich Mund und Nase zuhielt. Während der Beschuldigte sich sexuell an ihr verging, kämpfte die Privatklägerin 1 um ihr Leben und versuchte zwischen seinen Fingern irgendwie nach Luft zu ringen. Dieses Vorgehen des Beschuldigten ist selbst verglichen mit anderen qualifizierten Sexualdelikten als besonders grausam zu beurteilen.

E. 2.3.4

Sodann sind die weiteren gesamten Tatumstände zu berücksichtigen: Die Privatklägerin 1 begab sich an einem sonnigen Sonntagmittag auf einen Spaziergang und wurde auf diesem völlig unerwartet in ein Feld gezogen. Die Lage im Feld war von aussen nicht einsehbar und da der Beschuldigte ihr durchgehend Mund und Nase zuhielt, hatte die Privatklägerin 1 keine Möglichkeit, um Hilfe zu rufen. Sodann war sie dem Beschuldigten aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit komplett ausgeliefert und hatte keinerlei Abwehrchancen. Die Privatklägerin 1 lag also absolut hilflos in einem Feld und musste die Misshandlungen des Beschuldigten – eines ihr komplett fremden Mannes – über sich ergehen lassen. Die Privatklägerin 1 wusste, dass sie so versteckt waren, dass ihr wohl niemand zu Hilfe eilen könnte und der Beschuldigte somit in der Lage war, mit ihr zu machen, was er wollte und wie lange er wollte. Der Beschuldigte schaffte somit bewusst eine Situation, in welcher sein Opfer ihm völlig wehrlos ausgeliefert ist und in welcher er in Ruhe seine Bedürfnisse befriedigen konnte. Dieses geplante Vorgehen zeugt von einer massiven kriminellen Energie.

E. 2.3.5

Der Beschuldigte führte überdies ein Tranchiermesser mit einer Klingenslänge von ca. 18 cm mit sich. Er hat dieses zwar nicht verwendet, er hätte es jedoch jederzeit einsetzen können. Da das Messer im Laufe des Übergriffes auf den Feldboden fiel, hat sich die Privatklägerin sodann eine gröbere Schnittverletzung am linken Unterschenkel zugezogen.

E. 2.3.6

Zusammenfassend hat der Beschuldigte durch seine äusserst grausamen Handlungen die sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Integrität der Privat-

- 102 - klägerin 1 in höchstem Mass verletzt und ihr dabei erheblichen körperlichen und seelischen Schaden zugefügt. Die Tat des Beschuldigten zählt mitunter zu den

schwerwiegendsten Formen sexueller Gewalt.

E. 2.3.7

Aufgrund der als ziemlich schwer zu qualifizierenden objektiven Tatschwere wäre die Strafe im oberen Drittel des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Es erschiene dafür eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren angemessen.

E. 2.4

Den Ausführungen der Privatklägerinnen 2 bis 4 kann vollumfänglich gefolgt werden. Die Privatklägerin 1 wurde Opfer einer aussergewöhnlich brutalen Tat und

- 136 - sie wurde sowohl in ihrer körperlichen als auch in ihrer sexuellen Integrität in höchstem Masse verletzt. Die gravierenden physischen und psychischen Verletzungen, welche sie erlitt, sind allesamt erstellt (vgl. act. 1/19/11). Sie musste sich bis am 8. Januar 2023, also über zwei Monate, in stationäre Behandlung begeben, wobei neben den diversen Eingriffen im Rahmen der Erstbehandlung auch noch eine Hauttransplantation nötig wurde (vgl. act. 1/19/20). Die Privatklägerin 1 dürfte monatelang, wenn nicht sogar bis zu ihrem Versterben, an den physischen Schmerzen des Vorfalles gelitten haben. Hinzu kommen die psychischen Folgen, welche eine solche Tat nach sich zieht. Die Privatklägerin 1 musste für den Rest ihres Lebens damit verbringen, das Erlebte zu Verarbeiten und sich Stück für Stück in ihr Leben zurückzukämpfen. Letztlich zeigt das Obduktionsgutachten, wie dies auch die Privatklägerinnen 2 bis 4 korrekt vorgebracht haben, dass die Privatklägerin 1 bei ihrem Versterben gerade noch 24 Kilogramm wog und die Tat somit erhebliche Spuren hinterliess (vgl. act. 1/19/14).

E. 2.4.1

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Wie bereits vorstehend dargelegt, beging der Beschuldigte die Tat nicht spontan sondern plante diese bereits zu Hause (vgl. Erw. II.B.14.7.). Ein halbes Jahr zuvor verfolgte der Beschuldigte in der Region des Tatortes bereits eine Frau und bereitete sich damit auch die letztendlich vollendete Tat vor.

E. 2.4.2

Der Beschuldigte handelte ausschliesslich zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse oder gar zur Ausübung allfälliger Dominanz- oder Machtfantasien (vgl. Erw. V.7.5.; act. 1/22/12 S. 78 ff.). Er führte die sexuellen Handlungen ohne die geringste Rücksicht auf sein Opfer aus bzw. quälte dieses sogar weit über das Notwendige hinaus. Diese Umstände vermögen das ziemlich schwere objektive Tatverschulden in subjektiver Hinsicht jedenfalls nicht zu relativieren.

E. 2.4.3

Eine Relativierung erfährt das subjektive Tatverschulden jedoch durch die verminderte Schuldfähigkeit. Die Schuldfähigkeit des Beschuldigten war gemäss dem Gutachten zum Zeitpunkt der Tat zumindest leichtgradig, maximal aber mittelgradig vermindert (vgl. Erw. III.B.3.). Darauf ist abzustellen.

E. 2.4.4

Die maximal mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit führt zu einer Relativierung des Tatverschuldens, welches aber noch immer als mittelschwer bezeichnet werden muss.

E. 2.4.5

Aufgrund des objektiven und subjektiv mittelschweren Tatverschuldens erscheint für die Sexualdelikte eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten als angemessen.

- 103 -

E. 2.5

Die Privatklägerin 1 verstarb knapp 10 Monate nach dem gewaltsamen Delikt, was bei der Bemessung der Genugtuung grundsätzlich zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist ebenso festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 ihre restliche Lebenszeit nicht mehr geniessen und mit ihrer Familie verbringen konnte, sondern vielmehr damit beschäftigt war, wieder psychisch und physisch gesund zu werden.

E. 2.5.1

Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (Erw. IV.1.6.). Diese sind wiederum neutral zu werten.

E. 2.5.2

In Bezug auf das Geständnis des Beschuldigten ist auch hier festzuhalten, dass er sich anlässlich der ersten Einvernahme pauschal zur Tat bekannte (vgl. Erw. IV.C.1.6.4.). Im weiteren Verlauf der Untersuchung blieben die Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Sexualdelikten jedoch stets oberflächlich, wenn er sich überhaupt dazu äussert. Er gestand zwar irgendwann – aufgrund der erdrückenden Beweislage – ein, die Privatklägerin 1 gefingert zu haben, die Vergewaltigung gab er jedoch erst anlässlich der Hauptverhandlung sehr pauschal zu. Zum genauen Tatablauf und insbesondere zu seiner Motivation hat der Beschuldigte bis heute keine Angaben gemacht. Von tatsächlicher Einsicht und ehrlicher Reue kann sodann wie bereits vorstehend dargelegt keine Rede sein (vgl. Erw. IV.C.1.6.5.).

E. 2.5.3

Wie bereits vorstehend rechtfertigt es sich, das frühe Geständnis des Beschuldigten in einem minimalen Umfang von 6 Monate strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.6

Da es sich vorliegend offensichtlich um eine Körperverletzung mit einer erheblichen immateriellen Unbill handelt, welche der Privatklägerin 1 durch den Beschuldigten verschuldet, rechtswidrig und kausal zugefügt wurde, ist eine Genugtuung geschuldet. Was die Höhe der Genugtuung betrifft, so ist unter Würdigung des gesamten Tathergangs des schweren Verschuldens des Beschuldigten und der vorstehenden Ausführungen der beantragte Betrag von insgesamt Fr. 30'000.– angemessen.

E. 2.7

Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, den Privatklägerinnen 2 bis 4 als Erbinnen der Privatklägerin 1 eine Genugtuung in Höhe von Fr. 30'000.– zuzüglich Zins zu 5 % ab 31. Oktober 2022 zu bezahlen.

- 137 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 lit. b, c und d in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Die Kosten des Vorverfahrens betragen Fr. 8'000.–, zuzüglich der Auslagen im Vorverfahren für das psychiatrische Gutachten sowie weitere Gutachten in Höhe von Fr. 69'382.90, für Abschleppkosten und Auswertung von Datenträgern in Höhe von Fr.

1'151.90, für Überwachungsmaßnahmen in Höhe von Fr. 18'819.–, für Zeugenentschädigungen in Höhe von Fr. 52.– und für auferlegbare Dolmetscherkosten in Höhe von Fr. 705.– (act. 3; act. 20). 2. Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ist für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entsprechend der Honorarnote vom 13. Februar 2025 (act. 60) mit Fr. 46'380.85 zu entschädigen. Im Umfang von Fr. 15'000.– wurde bereits eine Akonto-Zahlung geleistet (act. 1/27/14). Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ wurde am 14. Dezember 2022 als unentgeltliche Rechtsbeiständige der Privatklägerin 1 bestellt (act. 1/26/4). Nachdem die Privatklägerin 1 verstarb, wurde Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ zur unentgeltlichen Rechtsbeiständigen der Privatklägerin 4 ernannt (act. 1/26/24). Für ihre Aufwendungen ist Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ entsprechend der eingereichten Honorarnoten vom 20. Januar 2025 mit Fr. 12'634.80 zuzüglich Fr. 356.75 (zusätzliche Dauer der Hauptverhandlung von 1.5 Stunden, inkl. MwSt.) und daher mit insgesamt Fr. 12'991.55 zu entschädigen. 3. Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie schuldig gesprochen wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch) bzw. wird das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, so sind die Verfahrenskosten

- 138 - anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 6 m.w.H.). 4. Der Beschuldigte wird vorliegend vollumfänglich im Sinne der Anklage schuldig gesprochen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind ihm daher sämtliche Kosten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen 1 und 4 sind indessen einstweilen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Nachforderung dieser Kosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 426 Abs. 4 StPO vorbehalten. 5. Entschädigungen sind mangels Anträgen keine zuzusprechen.

- 139 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit ■ Art. 22 Abs. 1 StGB; der qualifizierten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 und 3 ■ aStGB; der qualifizierten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 ■ und 3 aStGB; der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB; ■ des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 ■ lit. b SVG; der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit ■ im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG; des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 ■ SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG; der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne ■ von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren, wovon bis und mit heute 831 Tage durch Untersuchungshaft sowie durch vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– (entsprechend Fr. 900.–) sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 3. a) Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

- 140 - c) Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 4. Es wird eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung von psychischen Störungen)

angeordnet. Die ambulante Massnahme wird vollzugsbegleitend vollzogen. Es wird vorgemerkt, dass dem Beschuldigten am 24. Mai 2024 der vorzeitige Massnahmenvollzug bereits bewilligt wurde. 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 7. Juni 2024 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, As-servaten-Triage, lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten herausgegeben: ■ Nike Trainerhose, schwarz (A016'728'522) ■ Jacke, dunkelblau mit orangen Reissverschlüssen, Marke Athrium, (A016'728'533) ■ Nike, weiss, rechts (A016'728'544) ■ Nike, weiss, links (A016'728'566) ■ 1045.22.01 - Apple iPhone 13 (A016'728'588) ■ 1045.22.01.S01 - SIM-Karte (A016'753'836) ■ Poloshirt schwarz (A016'728'599) ■ Wollmütze, schwarz (A016'728'613) ■ T-Shirt, schwarz (A016'728'624) ■ Cap "Polo" (A016'728'635) ■ Wollmütze, schwarz (A016'728'646) ■ T-Shirt schwarz, Marke LCW Vision Grösse XXXL (A016'728'680) ■ 2 T-Shirt zusammen abgezogen, eines weiss (John Adams) das andere schwarz (Mawi) (A016'728'691) ■ Bluson schwarz, "Toni Hilfiger" (A016'728'704) ■ Jeansjacke, schwarz, Marke "Primark" (A016'728'715) ■ Unterhose grau (A016'728'737) ■ Jeans, schwarz, Marke "C&A" (A016'728'748) ■ Nike Air, beige, Grösse 46, rechts (A016'728'759)

- 141 - ■ Nike Air, grau, Grösse 46, links (A016'728'760) ■ Nike Air, grau, Grösse 45 1/2, rechts (A016'728'771) ■ Nike Air, grau, Grösse 45 1/2, links (A016'728'782) ■ 1052.22.01 - Apple iPhone (A016'556'379) ■ 1052.22.01.S01 - SIM-Karte (A016'766'351) Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheids und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der genannten Lagerbehörde abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, ist die Lagerbehörde berechtigt, die Gegenstände gutscheinend zu verwenden bzw. zu vernichten. 6. Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 7. Juni 2024 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, As-servaten-Triage, lagernden Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen: ■ Minigrip mit weissem Pulverrückstand (Kokain) (A016'603'615) ■ Zigarettensack mit zwei Minigrip mit weissem Pulver (Kokain) (A016'603'626) ■ Tranchiermesser, schwarzer Griff, ohne Bezeichnung (A016'704'293) ■ Tatort Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen des Tatortes, (A016'703'701) ■ IRM-Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen (A016'726'435) ■ IRM-Fotografie, Personen- und Verletzungsaufnahmen (A016'703'870) ■ Bettlaken, blau/weiss, aus KSW Notfallstation (A016'703'927) ■ Pflaster/Klebband mit blutverdächtigen Anhaftungen (A016'704'011) ■ Papiertaschentuch, weiss (A016'705'423) ■ Vergleichspflanzen Vorfallort (A016'705'478) ■ 1008.22.01 - RIFATRON Prime Compact DVR mit Display und Kabel, (A016'712'417) ■ 1008.22.01.H01 - Samsung HD502HJ (A016'716'748)

- 142 - ■ USB-Stick (Eigentum KAPO ZH), beinhaltend Aufzeichnungen vom 30.10.2022, Zeitraum 08:00 bis 15:00 Uhr (A016'718'459) ■ 1 Petflasche Lipton Icedtea (Pfirsich) ohne Deckel (A016'725'681) ■ 1 angezündete Zigarette der Marke Parisienne, durchnässt (A016'725'692) ■ 1 Datenträger mit Videodaten 170 GB, (TPO, Inventar-Nr.: 00615), Videoaufzeichnungen SBB, aus Zügen BHF K. _____, 30.10.2022, 09:00 - 14:00 (A016'728'306) ■ Kugelschreiber, blau (A016'728'919) ■ Papiertücher, durchnässt (A016'728'931) ■ RedBull Dose (A016'728'975) ■ Bierdose Feldschlösschen (A016'729'003) ■ Bierflasche Feldschlösschen (A016'729'025) ■ Getränkedose "Kong

Strong" (A016'729'047) ■ Feuchttuch, Papier mit roten Spuren (A016'729'069) ■ Bierdose (A016'729'105) ■ Indoor-Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen am Fahrzeug ZH 1, Peu- geot, silber (A016'740'480) ■ USB-Stick (Eigentum Die Post), beinhaltend Aufzeichnungen vom 30.10.2022 (A016'740'504) ■ USB-Stick (Eigentum KAPO ZH), beinhaltend Aufzeichnungen vom 30.10.2022, Zeitraum 08:00 bis 15:00 Uhr, (Kopie) (A016'759'005) ■ DVD-R mit Videoaufzeichnung der Schweizerische Technische Fachschule AR.____ (AR.____) (A016'620'056) ■ DVD-R mit Videoaufzeichnung Freizeitanlage AO.____ (A016'620'090) ■ DVD-R mit Videoaufzeichnung Autohandel AS.____, (A016'620'169) ■ Strickpullover, kurzärmelig, graurosa, "blue motion", Grösse 40/42, (Pullover als beige erfasst, durch Spitalpersonal verpackt) (A016'703'881) ■ Strickpullover, schwarz (als braun erfasst), "LIVERGY", (durch Spitalpersonal verpackt) (A016'703'916) ■ 1 Socke, weiss (A016'703'938) ■ 1 Socke, weiss (A016'703'949) ■ Slip, weiss, "BODYWEAR" (A016'703'950) ■ Hose, beige, "BLUE MOTION", Grösse 36 (A016'703'961) ■ Strickdecke/Tuch, pastellgrün/weiss, seitlich mit Fransen, Grösse etwa 1.70 m x 0.95 m (A016'703'972) ■ Träger-Unterleibchen, beige, "esmara", Grösse L (A016'703'983) ■ Strumpfhose, braun "ellen amber", Grösse L (A016'703'994) ■ Badetuch, dunkelgrau, Grösse etwa 1.15 m x 0.60 m (A016'704'000) ■ 1 Ohrstecker, perlförmig (A016'704'022)

- 143 - ■ 1 Paar Sportschuhe, weiss - mit rosa Linien/Muster, ohne Angaben, (A016'704'033) ■ Ohrring, perlförmig (Pos. 3) (A016'705'434) ■ 1 Mütze, hellgrau, Gr. One Size und 1 Bauchtasche, hellblau, "Welland", zwei Fächer mit Kaugummi "Orbit", Stoffmaske, Rabatt-Marken, 1 Note à CHF 10, Ricola-Bonbon (A016'705'445) ■ 1 Paar Wanderstöcke, grau/schwarz, "KOMPERDELL Hiker" (aus Asservat A016'705'445 generiert) (A016'852'769) 7. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die unter den Polis- Geschäfts-Nr. 83491456 und 83941702 sichergestellten Datensicherungen, Kommunikationskontrollen, Spuren und Spurenräger eingezogen und durch die Lagerbehörde vernichtet. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den in die Rechte der Privatklägerin 1 eingetretenen Privatklägerinnen 2 bis 4 insgesamt Fr. 30'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 31. Oktober 2022 als Genugtuung zu bezahlen. 9. Die Entscheidungsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; KAosutselang Keann (tPonsysphoilaizteriisches Gutachten und diverse Gut- Fr. 69'382.90 achten IRM und FOR); Auslagen (Abschleppkosten und Auswertung von Daten- Fr. 1'515.90 trägern); Fr. 18'819.00 Auslagen (Überwachungsmassnahmen); Fr. 52.00 Auslagen (Zeugenentschädigung); Fr. 705.00 Auslagen (auferlegbare Dolmetscherkosten); Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Fr. 12'991.55 Privatklägerinnen 1 und 4, Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ (inkl. Barauslagen und MwSt.); Entschädigung amtliche Verteidigung Rechtsanwalt Fr. 46'380.85 lic. iur. X.____ (inkl. Barauslagen und MwSt.; davon bereits bezahlt: Fr. 15'000.–); Fr. 163'847.20 Total

- 144 - 10. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 9 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen 1 und 4 werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung dieser Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 426 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, im Doppel (übergeben); ■ Rechtsanwältin lic. iur. Y.____, vierfach für sich und zuhanden der ■ Privatklägerschaft

(übergeben); den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (per E-Mail an intake.bvd@ji.zh.ch); die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (per Einschreiben, gegen Empfangsschein); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, im Doppel (per ■ Einschreiben, gegen Empfangsschein); Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, vierfach für sich und zuhanden der ■ Privatklägerschaft (per Einschreiben gegen Empfangsschein); und nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste, unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Material", mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel, unter Beilage der Akten zur Einsicht); die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; ■ AT.____ AG, ... [Adresse] (unter Vorbehalt der Nachreichung einer ■ aktuellen Vollmacht der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich; per Einschreiben gegen Empfangsschein); die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Güterstr. 33, Postfach, ■ 8010 Zürich (hinsichtlich Dispositiv-Ziffern 5, 6 und 7, per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch).

- 145 - 12. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 13. Februar 2025
BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Der Gerichtspräsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Oehler MLaw J. Frischknecht versandt am:

- 146 - Zur Beachtung (betreffend die Geldstrafe): Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB). Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 3

Sodann teilte die Vertreterin der Privatklägerinnen, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, mit Eingabe vom 9. Juli 2024 innert Frist mit, welche Personen als Privatklägerinnen auftreten und bezifferte sowie begründete zugleich die Zivilforderung (act. 19). Mit Eingabe vom 24. Oktober 2024 beantragten die Privatklägerinnen 2 bis 4, dass die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschliessen sei und eventuell akkreditierte Gerichtsberichterstatter zur

Verhandlung zuzulassen seien (act. 32). Am 25. Oktober 2024 wurde diese Eingabe den weiteren Verfahrensbe- teiligten zur Stellungnahme zugestellt (act. 33), worauf die Staatsanwaltschaft aus- drücklich (act. 35) und die amtliche Verteidigung konkludent verzichtete. Mit Be- schluss vom 8. Januar 2025 wurde die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausge- schlossen und den akkreditierten Gerichtsberichterstatern und Gerichtsberichter- statterinnen der Zutritt der Hauptverhandlung unter diversen Auflagen bewilligt (act. 36), wobei die Auflage, den Tatort nicht nennen zu dürfen, anlässlich der Hauptverhandlung wieder aufgehoben wurde (Prot. S. 13).

- 6 -

E. 3.1

Gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB hat sich das Gericht bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59 - 61, 63 und 64 StGB auf ein Gutachten eines Sachverständigen zu stützen. Dieses hat sich dabei über die Not- wendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Beschuldigten, die Art

- 117 - und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten sowie die Möglichkeiten des Vollzuges der Massnahme zu äussern.

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft beauftragte med. pract. AP. _____ mit Schreiben vom 11. April 2023 mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens (act. 1/22/4). Das Gutachten mit Datum vom 18. Juni 2023 äussert sich – wie nachfolgend auf- zuzeigen sein wird – zu den notwendigen Punkten der Behandelbarkeit des Be- schuldigten und den damit verbundenen Erfolgsaussichten, zur Rückfallgefahr und zu Möglichkeiten des Vollzuges der Massnahme (vgl. act. 1/22/12), womit ein Gut- achten im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB vorliegt. Dieses wurde sodann der Vertei- digung zugestellt (act. 1/27/8), wobei keine Ergänzungsfragen seitens der Verteidi- gung gestellt wurden.

E. 3.2.1

Der Beschuldigte brachte die Privatklägerin 1 in akute Lebensgefahr, indem er sie würgte bzw. ihr Mund und Nase zuhielt. Das körperliche Gutachten spricht in diesem Zusammenhang aufgrund der festgestellten Verletzungen von massiver stumpfer Gewalt gegen den Kopf und Hals (act. 1/19/10 S. 13 f.; vgl. Erw. II.B.15.5.). Dies geschah während des brutalen körperlichen und sexuellen Übergriffs auf die Privatklägerin 1, wobei der Übergriff nicht nur von kurzer Dauer war. Die Privatklägerin 1 hatte bereits zum Zeitpunkt der Gewalt gegen Kopf und Hals enorme Todesängste.

E. 3.2.2

Sodann ist wie bereits mehrfach beschrieben die enorme körperliche Über- legenheit des Beschuldigten in die Beurteilung miteinzubeziehen. Aufgrund dessen sowie des Überraschungsmoments, blieben der Privatklägerin 1 keinerlei Abwehr- chancen. Der Privatklägerin 1 wurde Stück für Stück die Luft genommen, sodass sie Sterne sah sowie ihr schwarz vor Augen wurde und sie somit stetig darum kämpfen musste, nicht das Bewusstsein zu verlieren. Schlussendlich führten die Handlungen des Beschuldigten zu einer akuten Lebensgefahr.

E. 3.2.3

Zusammenfassend resultiert eine als mittelschwer zu qualifizierende objektive Tatschwere, aufgrund derer die Strafe im mittleren Drittel des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen ist. Als angemessen erscheint eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren.

E. 3.3

Entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist das Gericht auch bei einem Gutachten im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB nicht an die Schlussfolgerungen im Gutachten gebunden. Es darf jedoch in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Nur wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern, kann das Gericht seine eigene Meinung an die Stelle jener des Gutachters setzen; umgekehrt würde ein Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (BGE 141 IV 369 E. 6.1.; BGE 129 I 49 E. 4.).

E. 3.3.1

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch diese Tat nicht spontan ausführte, sondern er sich bereits vorgängig gedanklich damit beschäftigte. Das Vorgehen des Beschuldigten ist ausschliesslich auf sein Bedürfnis, seine sexuelle Luft zu befriedigen, oder gar auf das Ausleben von Dominanz- oder Machtgefühlen zurückzuführen (vgl. Erw. IV.C.2.4.2.).

E. 3.3.2

Insgesamt vermögen diese Umstände das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren.

- 105 -

E. 3.3.3

Wie bereits bei den vorigen Delikten ist aber auch hier die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu beachten. Es ist wie vom Gutachter festgehalten von einer mindestens leichten, maximal aber mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt auszugehen. Dies führt zu einer Relativierung des Tatverschuldens, wobei jedoch insgesamt immer noch von einem erheblichen Verschulden auszugehen ist.

E. 3.3.4

In Anbetracht der objektiven und subjektiven Tatschwere rechtfertigt sich eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten.

E. 3.4

Es liegen keine Tatsachen oder Indizien vor, welche die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern würden. Die Einschätzung des Gutachters stützt sich nicht nur auf die gesamten Untersuchungsakten, sondern auch auf die drei Explorationsgespräche mit dem Beschuldigten vom 8. Mai 2023 (2 Stunden und 3 Stunden) und vom 16. Mai 2023 (1 Stunde 45 Minuten), einem Telefongespräch mit der Mutter des Beschuldigten, selbst durchgeführte testpsychologische Untersuchungen sowie forensische Prognoseinstrumente (act. 1/22/12 S. 3). Insgesamt sind die Ausführungen von med. pract. AP. _____ sorgfältig, ausführlich und nachvollziehbar und seine gemachten Feststellungen und Schlussfolgerungen überzeugend. Nach dem Gesagten kann auf das Gutachten vorbehaltlos abgestellt werden.

E. 3.5

Es ist somit eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen für die genannten Strassen- verkehrsdelikte auszusprechen.

E. 3.6

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält- nisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt wer- den. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstüt- zungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 3.7

Der Beschuldigte erzielt aktuell kein Einkommen und verfügt über kein nen- nenswertes Vermögen. Er befindet sich aktuell im vorzeitigen Straf- und Massnah- menvollzug und es ist damit zu rechnen, dass er auch in den kommenden Jahren keine relevanten Einkünfte erzielen wird. Es rechtfertigt sich daher, die Tagessatz- höhe ausnahmsweise auf Fr. 10.– festzusetzen. 4. Busse

E. 4

Mit Verfügung vom 23. August 2024 wurden die Parteien auf den 12., 13. und 21. Februar 2025 ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 26). Zur Hauptverhandlung erschienen am 12. Februar 2024 der Beschuldigte in Be- gleitung seiner amtlichen Verteidigung, Rechtsanwalt lic. iur. X.____, sowie Staatsanwalt MLaw F.____ für die Anklagebehörde in Begleitung von G.____, H.____ und I.____. Die Privatklägerschaft und deren Rechtsvertretung sind ent- schuldigt nicht erschienen (Prot. S. 11). Zur Urteilseröffnung am 13. Februar 2025 erschienen sodann die vorstehend genannten Personen mit Ausnahme von G.____. Zusätzlich nahmen die Privatklägerinnen 2 bis 4 in Begleitung ihrer Rechtsbeistandin, Rechtsanwältin lic. iur. Y.____, sowie des Ehemannes der Pri- vatklägerin 3 an der Urteilseröffnung teil (Prot. S. 92). Da das Urteil bereits am 13. Februar 2025 eröffnet werden konnte, fand am 21. Februar 2025 keine weitere Verhandlung statt.

E. 4.1

Die Anordnung einer Massnahme bedarf einer besonderen Legitimation. Erst wenn eine schuldangemessene Freiheitsstrafe den spezialpräventiven Bedürfnis- sen nicht ausreichend gerecht wird, lässt sich eine Massnahme rechtfertigen (BSK StGB I-HEER, Art. 56 N 30).

E. 4.1.1

Der Beschuldigte machte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Haftenver- nahme vom 8. November 2022 zu Beginn keine Angaben zur Sache (act. 1/2/1 F/A 7 ff.). Nachdem er durch den Staatsanwalt darauf hingewiesen wurde, dass sich ein Geständnis strafmindernd auswirken könne und beim Opfer eine umfas- sende Spurensicherung gemacht worden sei, erklärte der Beschuldigte nach der Besprechung mit seinem Anwalt, dass er sich zur Straftat bekannt geben wolle. Er sei es gewesen. Er erinnere sich aber nur an ganz wenig, eigentlich an gar nichts. Er sei es nun am Aufarbeiten, aber einfach, damit das schon einmal geklärt sei

(act. 1/2/1 F/A 223 ff.).

E. 4.1.2

Der Beschuldigte gab an, er wisse nur, dass er am 30. Oktober 2022 spazieren gegangen sei. Er wisse nur, dass da etwas mit einer Frau gewesen sei. Aber sonst wisse er momentan nichts mehr. Er sei von AD._____, eigentlich AE._____, in Richtung AF._____ gelaufen, dort habe es einen Waldweg. Wo sich der Peugeot zu diesem Zeitpunkt befunden habe, könne er nicht sagen. Er sei am Nachmittag sicher mit dem Auto unterwegs gewesen, als er wieder aufgestanden sei (act. 1/2/1 F/A 223 ff.). Er sei in der Nacht vom 29. Oktober 2022 auf den 30. Oktober 2022 sicher draussen gewesen und sie hätten ein wenig Party gemacht. Sie hätten ein wenig getrunken. Das sei sicher so bis 06.00 Uhr am Morgen gegangen. Dann sei er am Morgen spazieren gegangen. Er wisse nicht mehr genau, wann das gewesen sei. Was ab 06.00 Uhr passiert sei, da wisse er wirklich nicht mehr viel. Er sei da selber am Aufarbeiten. Er sei am Überlegen, was genau passiert sei, dass er so etwas mache. Er habe auch sonst keine Straftaten (act. 1/2/1 F/A 229 f.).

E. 4.1.3

Der Beschuldigte führte aus, er habe in der Stadt AR._____, beim AG._____ [Bar] Party gemacht. Sie hätten dort etwas getrunken und seien dann auch in der Stadt gewesen. Was er an diesem Abend getrunken habe, könne er nicht genau sagen, es sei alles Hochprozentiges gewesen. Er habe bis 01.00 Uhr als Security im AG._____ gearbeitet. Sie seien dann weiter gegangen. Alkoholische Getränke

- 15 - habe er erst am 30. Oktober 2022 ab 02.00 Uhr am Morgen konsumiert. Seine Kollegen seien in der Stadt gewesen, im Stadtpark. Er sei mit dem Bus zur Arbeit im AG._____ gegangen. Der Peugeot sei entweder zu Hause gestanden oder jemand habe ihn benutzt (act. 1/2/1 F/A 231 ff.). Er sei dann zu Fuss vom AG._____ in den Stadtpark. Wie lange sie im Stadtpark gewesen seien, wisse er nicht. Sie seien auch an einen anderen Ort gegangen. Dort seien sie aber schon sehr angetrunken gewesen. Die Kollegen kenne er aus der Umgebung. Wie viele es gewesen seien, könne er nicht sagen, es seien immer wieder einige dazu gekommen und gegangen. Der andere Ort sei auch in der Stadt AR._____ gewesen. Er könne nicht sagen, wie lange er dort gewesen sei und um welche Zeit er die Stadt verlassen habe. Bei Kollegen zu Hause sei er nicht gewesen (act. 1/2/1 F/A 251 ff.). Er habe im Stadtpark Alkohol getrunken. Den Alkohol habe er von den Kollegen, welche im Stadtpark gewesen seien, gehabt. Es sei Whiskey gewesen, die Marke könne er nicht sagen und Vodka, Marke Absolut. Wie viel Alkohol er getrunken habe, könne er nicht sagen. Er sei schon ziemlich angetrunken gewesen, als er an den zweiten Ort gegangen sei. Er sei auch zu Fuss an den zweiten Ort gegangen. Dort habe er genau das Gleiche von seinen Kollegen konsumiert. Wie viel Alkohol er dort konsumiert habe, könne er nicht mehr sagen. Wie er sich gefühlt habe, als er den zweiten Ort verlassen habe, könne er nicht mehr sagen. Es sei dort schon bald fertig gewesen. Er sei dort schon ziemlich besoffen gewesen, so meine er das. Drogen habe er in der Nacht vom 29. Oktober 2022 auf den 30. Oktober 2022 nicht konsumiert. Er konsumiere allgemein keine Drogen (act. 1/2/1 F/A 261 ff.).

E. 4.1.4

Zu seiner Kleidung gab der Beschuldigte an, dass er bei der Arbeit im AG._____ alles schwarze Security Kleidung angehabt habe. Er glaube, er habe nach der Arbeit nur die Jacke umgezogen, denn die sei von der Security gewesen. Er habe für den Rest der Nacht

eine normale schwarze Winterjacke angehabt (act. 1/2/1 F/A 289 ff.).

E. 4.1.5

Weiter schilderte der Beschuldigte, dass er vom zweiten Ort in AR._____ nicht noch nach Hause gegangen sei, sondern direkt nach AF._____. Um welche Zeit das gewesen sei, wisse er nicht. Es sei schon hell gewesen. Er glaube er sei

- 16 - auch mit dem Bus, dem ... [Nummer]-er Bus nach AF._____ gegangen. Er sei wahrscheinlich bei der Endstation, AD._____, ausgestiegen (act. 1/2/1 F/A 280 ff.). Er sei dann Richtung Waldweg gegangen. Es habe mehrere Wege. Er könne nicht genau sagen, wo er durchgegangen sei. Er könne versuchen, auf einer Karte alle Wege aufzuzeichnen, wo er hätte durchgehen können. Er könne nicht sagen, wo er durchgegangen sei, als er in AF._____ angekommen sei. Es tue ihm leid. Er sei so besoffen gewesen, er könne nicht sagen, wo er durchgelaufen sei (act. 1/2/1 F/A 315 ff.). Er wisse nicht, wen er auf dem Spaziergang alles angetroffen habe. Er könne die Frau nicht beschreiben. Er sei sich nicht sicher, ob er das Handy auf seinem Spaziergang dabei gehabt habe, es sei entweder zu Hause oder bei ihm gewesen. Wie lange er in AF._____/AD._____ herumgelaufen sei, könne er schwer sagen. Er sei betrunken spazieren gegangen, weil er in diesem Zustand nicht habe nach Hause gehen wollen. Er habe es nicht gerne, wenn seine Eltern ihn so besoffen sähen. Er sei sehr selten besoffen, maximal einmal in drei Monaten (act. 1/2/1 F/A 317 ff.).

E. 4.1.6

Der Beschuldigte führte aus, seine Erinnerungen würden wieder einsetzen, als er zu Hause wieder aufgestanden sei. Das sei so um 15.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr gewesen. Wann er nach Hause gegangen sei, könne er nicht sagen. Seine Eltern hätten ihn nicht nach Hause kommen sehen. Sie seien am 30. Oktober 2022 wahrscheinlich bei Gästen gewesen. Er denke nicht, dass er auf seinem Spaziergang irgendwo geschlafen habe. Er könne nicht sagen, wie er sich auf dem Spaziergang gefühlt habe. Er denke nicht, dass er "spitz" gewesen sei. Er nehme an, er sei auch zu Fuss von seinem Spaziergang nach Hause gekommen. Er erinnere sich wirklich nur ganz schlecht daran (act. 1/2/1 F/A 326 ff. und F/A 388 ff.).

E. 4.1.7

Er nehme an, dass er auf dem Spaziergang auf eine Frau getroffen sei. Er könne sie nicht beschreiben. Er denke nicht, dass er mit dieser Frau gesprochen habe. Er wisse auch nicht, was er mit dieser Frau gemacht habe. Auf die Frage, weshalb er dann wisse, dass er die Tat begangen habe, entgegnete der Beschuldigte, dass er annehme, das es schon stimme. Es könne ja nicht sein, dass er inmitten der Strasse verhaftet und hierher gebracht werde. Das sei wohl kein Zufall.

- 17 - Er habe weder in der Zeitung noch im Internet vom Vorfall gelesen. Die Haare habe er sich vor vier Tagen einfach so abrasiert, das habe nichts mit der Tat zu tun (act. 1/2/1 F/A 336 ff.). Er nehme an, dass er auf dem gesamten Spaziergang alleine unterwegs gewesen sei. Seinen Zustand auf dem Spaziergang könne er nicht beschreiben. Er sei eigentlich noch nie so fest betrunken gewesen, dass er sich an nichts mehr habe erinnern können. Er nehme an, er habe, nachdem er den zweiten Ort in AR._____ verlassen habe, noch weiteren Alkohol getrunken. Es sei möglich, dass er Alkohol bei sich gehabt habe. Es sei einfach so passiert, dass er in dieser Nacht so viel Alkohol getrunken habe (act. 1/2/1 F/A 344 ff.).

E. 4.1.8

Zum Vorhalt der Vergewaltigung und versuchten Tötung führte der Beschuldigte aus, dass er nicht glaube, dass er zu etwas im Stande wäre. Seine Grosseltern seien auch alt. Er würde eine alte Frau nicht so verletzen. Er könne nichts dazu sagen, dass die Privatklägerin 1 ihn plötzlich hinter sich gesehen habe. Er könne sich nicht daran erinnern, dass die Frau etwas zu ihm gesagt habe (act. 1/2/1 F/A 355 ff.). Auf Vorhalt des DNA-Hits vom 7. November 2022 entgegnete der Beschuldigte, dass er dazu nichts sage. Er habe ja schon gesagt, was passiert sei. Er könne dazu nichts mehr sagen. Er könne nicht sagen, wo seine DNA überall gefunden werde, weil er immer noch nicht genau wisse, was passiert sei (act. 1/2/1 F/A 422 ff.).

E. 4.2

Gemäss dem psychiatrischen Gutachten liegt beim Beschuldigten eine Kokain- (ICD-10: F14.24) sowie eine Cannabisabhängigkeit (ICD-10: F12:25) vor, wobei erstere als mittelschwere und letztere als leichte psychische Störung zu qualifizieren sei. Zusätzlich müsse beim Beschuldigten mit hoher Sicherheit eine weitere Risikoeigenschaft vorliegen, aufgrund welcher der Beschuldigte als psychisch schwer gestört einzustufen und dringend forensisch-delictorientiert behandlungsbedürftig sei (act. 1/22/12 S. 96; vgl. auch nachstehend Erw. V.5.). Weiter geht der Gutachter von einem moderaten bis deutlichen Rückfallrisiko für einschlägige Tötungsdelikte und von einem moderaten Rückfallrisiko für einschlägige Sexualdelikte aus (act. 1/22/12 S. 97; vgl. nachstehend Erw. V.8.1.). Damit ergibt sich ohne Weiteres, dass eine Strafe alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch die Verteidigung und der Beschuldigte selbst die Anordnung einer (ambulanten) Massnahme für notwendig und sinnvoll erachten (vgl. act. 56; Prot. S. 74). 5. Behandlungsbedürftigkeit oder Behandlungserfordernis aufgrund der öffentlichen Sicherheit Das forensisch-psychiatrische Gutachten lässt ohne Weiteres darauf schliessen, dass die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegende unbekannte Risikoeigenschaft in engem Zusammenhang mit den Delikten vom 30. Oktober 2022 steht und einen derartigen Schweregrad aufweist, dass sich eine Behandlung aufdrängt (act. 1/22/12 S. 96 f.). Somit ist der Beschuldigte klar als behandlungsbedürftig anzusehen, was durch den Antrag auf Anordnung einer ambulanten Massnahme auch von der Verteidigung und dem Beschuldigten selbst grundsätzlich so eingeschätzt wird (act. 56; Prot. S. 74).

- 119 - 6. Anlasstat im Sinne von Art. 59 Abs.1 lit. a StGB Die Anordnung einer stationären Massnahme setzt voraus, dass der Beschuldigte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Der Beschuldigte ist wie vorstehend dargelegt diverser Verbrechen und Vergehen gemäss Art. 10 StGB schuldig zu sprechen, womit das Erfordernis der Anlasstat im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB gegeben ist. Die vorgenannten Verbrechen und Vergehen wurden vom Beschuldigten im Übrigen allesamt tatbestandsmässig und rechtswidrig begangen (vgl. PK StGB-TRECHSEL/PAUEN BORER, Art. 59 N 2). 7. Schwere psychische Störung und damit zusammenhängende Tat

E. 4.2.1

Der Beschuldigte fuhr unter dem Einfluss von Kokain mit dem Auto von Zürich bis nach AR._____ und legte damit eine relativ weite Strecke zurück. Die Fahrt fand nachts statt, womit anzunehmen ist, dass das Verkehrsaufkommen nicht sehr gross war. Nichtsdestotrotz gefährdete der Beschuldigte mit seinem Verhalten die weiteren Verkehrsteilnehmer sowie

fremdes Eigentum erheblich. Seine Fahrt endete sodann nach einer Kollision mit einem Signalisationsmasten, womit sich das von ihm geschaffene Risiko hinsichtlich der Gefährdung fremden Eigentums auch verwirklichte.

E. 4.2.2

Insgesamt kann aber noch von einem leichten Verschulden gesprochen werden. Anhand der objektiven Tatschwere wäre der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 4.2.3

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2023 führte der Beschuldigte aus, dass es stimme, was seine Familienangehörigen ausgesagt hätten (act. 1/2/9 F/A 20 ff.). Im Zusammenhang mit dem forensisch-psychiatrischen Gutachten gab er an, dass er bei einer Therapie im Gefängnisvollzug interessiert wäre, herauszufinden, was genau passiert sei und warum. Es sei wichtig für ihn. Er könne nicht ungewiss sein Leben weiterführen. Er wolle auch wissen, was passiert sei und denke, er könne dies mit einer Therapie herausfinden. Er sei

- 19 - sehr motiviert und werde alles versuchen, damit das möglich sei (act. 1/2/9 F/A 88 ff.). Im Weiteren verweigerte der Beschuldigte die Aussage.

E. 4.3

Subjektive Tatschwere

E. 4.3.1

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mindestens eventualvorsätzlich handelte. Er wusste, dass er nach dem Konsum des Kokains nicht mehr fahrfähig war und nahm eine allfällige Gefährdung weiterer Verkehrsbeteiligter dennoch zumindest in Kauf. Der Beschuldigte hätte seine Heimreise sodann auch problemlos mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Taxi antreten können und war nicht gezwungen, mit dem Auto zu fahren.

E. 4.3.2

Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

E. 4.3.3

Der Gutachter geht beim Beschuldigten wegen der Kokainabhängigkeit sowie der Kokainintoxikation zum Tatzeitpunkt von einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit aus (act. 1/22/12 S. 97). Die diesbezüglichen Ausführungen des Gutachters sind schlüssig. Die leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit ist entsprechend zu berücksichtigen und die Strafe auf 70 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren.

- 107 -

E. 4.3.4

Weiter führte der Beschuldigte aus, dass er nicht genau sagen könne, ob sich die Privatklägerin 1 gewehrt habe. Er nehme nicht an, dass sie in der Lage gewesen wäre, sich gegen ihn zu wehren, da er schon recht massiv und gross sei. Die Privatklägerin 1 habe er nun auf den Bildern gesehen, von der Grösse her könne er nichts sagen, aber sie sei schon recht dünn und alt. Sie sei schon viel schwächer als er. Er gehe nicht davon aus, dass sie damit einverstanden gewesen sei, dass er sie "fingerlete". Dies, da er erstens hier sei, weil

auch von ihr eine Anzeige ausgegangen sei und zweitens, weil er glaube, es wäre für keine Frau in Ordnung gewesen an dieser Stelle. Keine Frau würde es wollen, in irgendeinem Feld gefingerlet zu werden (act. 1/2/10 F/A 54 ff.). Er sei sich sicher, dass er mit dem Penis nichts gemacht habe, weil er schon Erfahrungen habe mit Koks und es schwer für ihn sei, eine Erektion, einen Ständer oder sonst etwas zu bekommen, wenn er Koks konsumiert habe. Auf Vorhalt, dass die Privatklägerin 1 klar und deutlich gesagt habe, dass er mit seinem Penis in Ihre Vagina eingedrungen sei und sie seinen Penis in ihrer Vagina gespürt habe, gab der Beschuldigte an, dass er wisse, dass es nicht so gewesen sei. Er könne nichts sagen zur Aussage der Privatklägerin 1, dass sein Penis nicht steif gewesen sei, aber grösser als bei jemandem, der keine Erektion habe (act. 1/2/10 F/A 61 ff.).

E. 4.3.5

Zum Messer, welches am Tatort gefunden wurde sowie dem Umstand, dass darauf seine DNA habe festgestellt werden können, machte der Beschuldigte keine Aussagen (act. 1/2/10 F/A 64 ff.).

E. 4.3.6

Der Beschuldigte führte sodann aus, dass er nicht mehr genau wisse, was er gemacht habe, als er fertig gewesen sei mit dem "fingerlen". Es habe dann auf einmal Klick gemacht. Er sei dann aufgestanden. Er habe gesehen, dass sie noch lebe. Er habe dann gedacht, dass er kein Mörder sei oder so etwas. Er sei dann einfach nach Hause gegangen. In was für einem Zustand die Privatklägerin 1 genau

- 22 - gewesen sei, als er aufgestanden sei, wisse er nicht und er habe auch nicht darauf geachtet. Er sei dann einfach aufgestanden und schnell nach Hause gegangen. Er nehme an, er habe bei der Privatklägerin 1 keine Verletzungen feststellen können, als er aufgestanden sei. Sonst wäre er, glaube er, nicht einfach so davongegangen. Er habe gewusst, dass sie am Leben gewesen sei, das habe er auch gesehen. Man merke, ob jemand noch am Atmen sei (act. 1/2/10 F/A 68 ff.). Dem Beschuldigten wurde sodann die Aussage der Privatklägerin 1, dass er zu ihr gesagt habe, er müsse sie jetzt umbringen, da er etwas gemacht habe, dass er nicht hätte tun sollen und dass sie ihn erkennen und dann verraten könnte, vorgehalten. Er entgegnete, dass er nicht glaube, dass er das gesagt habe. Auch von der körperlichen Überlegenheit her hätte er sie umbringen können. Hätte er sie umbringen wollen, hätte er es auch gemacht. Er glaube deshalb, dass er es nicht gesagt habe, denn wenn er es gewollt hätte, hätte er es auch gemacht. Er nehme nicht an, dass es möglich sei, dass er das gesagt habe. Er würde so etwas nicht sagen, denn er sei auch nicht in der Lage, jemanden umzubringen. Darum würde er so etwas nicht sagen. Auf den Vorhalt, dass es reiner Zufall gewesen sei, dass die Privatklägerin 1 überlebt habe, gab der Beschuldigte an, dass ihm das natürlich sehr leid tue. Das habe er auch nicht gewollt. Das könne er jetzt nicht mehr ändern und er könne sich nur dafür entschuldigen (act. 1/2/10 F/A 72 ff.).

E. 4.3.7

Der Beschuldigte führte sodann auf die Frage, weshalb er an einem Sonntagnachmittag überhaupt auf einem Feldweg in K. _____ gewesen sei, aus, er sei ja zuerst zu Hause gewesen. Er sei immer noch auf Koks gewesen und habe auch noch etwas dabei gehabt und habe auch noch eine Rakija-Flasche mitgenommen. Er sei hinausgegangen, um das Zeug, das Koks, ein wenig loszuwerden. Dann könne er laufen, werde müde und könne dann schlafen gehen. Er habe noch schnell alles Koks verrupfen wollen, nicht dass er zu Hause noch Koks rumliegen habe. Er habe das Koks auf seinem Spaziergang bzw. im Auto

konsumiert. Er habe das Koks konsumiert, bevor er auf die Privatklägerin 1 getroffen sei. Den Rakija habe er auch auf seinem Spaziergang konsumiert. Wo genau wisse er nicht. Es sei schon ein recht grosser Platz, wo er überall durchgegangen sei. Auf dem Spaziergang habe er einfach ein wenig getrunken. Wie viel genau wisse er nicht, weil ir-

- 23 - gendwann die Flasche runtergefallen und kaputt gegangen sei. Er habe aber schon recht viel getrunken (act. 1/2/10 F/A 76 ff.). Im Moment, als er auf die Privatklägerin 1 getroffen sei, habe er sich gar nicht gespürt. Wenn er jetzt darüber nachdenke, sei es kein schönes Gefühl, was danach passiert sei. Zur Aussage der Privatklägerin 1, wonach er ruhig und gefasst gewesen sei und nicht den Eindruck gemacht habe, als hätte er Drogen genommen oder als stimme sonst etwas nicht, gab der Beschuldigte an, dass er auch gelesen habe, dass die Privatklägerin 1 ausgesagt habe, dass er nicht nach Rauch gerochen habe. Er sei draussen seit sechs Jahren Raucher gewesen und rauche immer noch. Und das rieche man ja, wenn jemand rauche oder kiffe oder sonst etwas (act. 1/2/10 F/A 85 f.).

E. 4.3.8

Auf Vorhalt der Auswertung der elektronischen Geräte, wonach der Beschuldigte kurz vor der Tat auf einer Pornoseite nach den Begriffen wie "Forcely", "Forced", "Forcely teen", "Forcely outside" und "Forcely forest" gesucht habe, machte der Beschuldigte keine Aussagen. Ob er sein Mobiltelefon auf dem Spaziergang dabei gehabt habe, wisse er nicht genau. Sodann wurde dem Beschuldigten vorgehalten, dass gemäss der Auswertungen bei seinem Mobiltelefon am 30. Oktober 2022, von 09.36 Uhr bis ca. 12.28 Uhr der Flugmodus eingeschaltet gewesen sei. Der Beschuldigte entgegnete hierauf, ob es zu 100 % der Flugmodus gewesen sei oder ob es sein könne, dass einfach das Handy ausgeschaltet gewesen sei. Er glaube, es habe einfach keinen Akku mehr gehabt. Zu der Zeit, als es wieder angegangen sei, sei er ja zu Hause gewesen. Er nehme an, wenn das Mobiltelefon keinen Akku mehr gehabt habe, habe es sich während der Tat im Auto oder in der Hosentasche befunden (act. 1/2/10 F/A 87 ff.).

E. 4.3.9

Zum zwischenzeitlich eingetretenen Tod der Privatklägerin 1 sowie zum Gutachten der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin 1 führte der Beschuldigte zusammengefasst aus, dass es ihm leid tue und dass er hoffe, dass es nichts mit ihm zu tun habe (act. 1/2/10 F/A 99 ff.). Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass das Gutachten zu seiner Haaranalyse zutreffend sei (act. 1/2/10 F/A 106 ff.).

- 24 -

E. 4.4

Täterkomponente

E. 4.4.1

In Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (Erw. IV.C.1.6.), wobei diese auch vorliegend neutral zu werten sind.

E. 4.4.2

Der Beschuldigte bestritt die Vorwürfe anlässlich der ersten Einvernahme zunächst, legte aber bei einem weiteren Einvernahme ein umfassendes Geständnis ab (act. 2/2/1; act. 2/2/3). Zumal dem Beschuldigten die Tat auch anhand der weiteren Beweismittel hätte

nachgewiesen werden können, ist das Geständnis lediglich im Umfang von 10 Tagessätzen leicht strafmildernd zu berücksichtigen.

E. 4.5

Hypothetische Strafe Insgesamt erscheint für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand eine Freiheits- strafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. 5. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit

E. 4.5.1

An der Hauptverhandlung vom 12. Februar 2025 teilte der Beschuldigte mit, ein umfangreiches Geständnis ablegen zu wollen. Alles, was in der Anklageschrift stehe und auch wie es geschrieben sei, sei korrekt und akzeptiere er auch (Prot. S. 17). Im weiteren Verlauf der Befragung machte der Beschuldigte jedoch nur vereinzelt Angaben bzw. bestätigte jeweils die Richtigkeit der Anklage und verweigerte im Übrigen die Aussage (Prot. S. 17 ff.).

E. 4.5.2

Angesprochen auf die Erinnerungslücken, welche der Beschuldigte anlässlich der ersten Einvernahme vom 8. November 2022 geltend gemacht habe, gab er an, dass er momentan in der ambulanten Therapie sei, die laufe ziemlich gut. Er sei motiviert und alles am Aufarbeiten. Er habe bei der ersten Einvernahme einfach

- 25 - alles noch verschwommen gesehen und habe auch keine genauen Aussagen machen können (Prot. S. 17 f.).

E. 4.5.3

Zum Verlauf des Vorabends bzw. des Tattags erklärte der Beschuldigte einzig, dass er definitiv Drogen konsumiert habe. Er habe in der ersten Aussage einfach so gesagt, dass er keine Drogen konsumiert habe, so als Schutz. Er habe Marihuana und Kokain konsumiert, so wie es in der Anklage stehe. Beim Kokain sei es eine relativ hohe Dosis gewesen, das seien pro Abend schon so zwei, drei oder auch vier Gramm gewesen. Beim Marihuana sei es nicht so viel, einfach ein, zwei Joints gewesen (Prot. S. 19 f.). Alkohol habe er nur ab und zu konsumiert, wenn man gerade mit einem guten Freundschaftskreis gewesen sei oder einmal in den Ausgang gegangen sei. Zum Alkoholkonsum in der Nacht vor der Tat machte der Beschuldigte keine Angaben (Prot. S. 21). Betreffend Drogenkonsum führte der Beschuldigte sodann aus, dass er zum damaligen Zeitpunkt süchtig nach Kokain gewesen sei und er häufig Kokain konsumiert habe. Im Jahr 2022 seien es im Minimum von Freitag bis Sonntagabend und pro Tag drei Gramm gewesen. Nur am Wochenende, unter der Woche sei es dann ab und zu gewesen. Er könne es nicht genau sagen. Marihuana habe er auch regelmässig, aber nur am Wochenende, jeweils ein bis zwei Joints konsumiert. Es sei für ihn sehr beruhigend gewesen, ein beruhigendes Mittel (Prot. S. 50).

E. 4.6

Gemäss den glaubhaften Angaben der Privatklägerin 1 äusserte der Beschuldigte ihr gegenüber, dass er sie umbringen müsse, da er etwas gemacht habe, dass er nicht sollte und sie ihn erkennen und dann verraten könnte. Der Beschuldigte versuchte also, die Privatklägerin 1 umzubringen, um sich selbst vor einem allfälligen Strafverfahren zu schützen, zumal die Privatklägerin 1 ihn hätte identifizieren können. Bereits der Umstand, dass der Beschuldigte die Zeugin seiner vorgängig begangenen Sexualdelikte eliminieren

wollte, ist für sich allein gesehen skrupellos und höchst verwerflich.

E. 4.6.1

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist vorweg festzuhalten, dass ihn als beschuldigte Person keine Pflicht trifft, zu seiner eigenen Überführung beizutragen. Als vom Verfahren direkt Betroffener hat er ein – insofern legitimes – Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen, insbesondere da vorliegend sehr schwerwiegende Vorwürfe zu beurteilen sind. Die Aussagen des Beschuldigten sind daher grundsätzlich mit Vorsicht zu würdigen, wobei jedoch beim Beschuldigten in erster Linie der materielle Gehalt der Aussagen und damit dessen konkrete Glaubhaftigkeit massgebend ist.

- 26 -

E. 4.6.2

Die Aussagen des Beschuldigten sind im Wesentlichen äusserst unglaubhaft. Die von ihm geltend gemachten Erinnerungslücken bzw. Amnesie überzeugen in keiner Hinsicht. Dies wird auch vom Gutachter bestätigt, welcher ausführte, dass der Kokainkonsum keine solche Amnesie auszulösen vermag (act. 1/22/12 S. 82). Bereits in der ersten Einvernahme gab der Beschuldigte an, sich nicht an die Tat oder den Tathergang erinnern zu können, machte aber teilweise sehr genaue Angaben zur Nacht vor der Tat bzw. zum Tatmorgen. Auch bei den weiteren Einvernahmen machte der Beschuldigte geltend, sich an nichts erinnern zu können, er wusste aber im Verlauf der Untersuchung plötzlich wieder, dass er eine Flasche Rakija auf seinem Spaziergang dabei gehabt habe und er war sich auch ganz sicher, nicht mit dem Penis in die Privatklägerin 1 eingedrungen zu sein.

E. 4.6.3

Diese Erinnerungslücken sind entgegen der Erklärung des Beschuldigten nicht darauf zurückzuführen, dass er zu Beginn alles noch verschwommen sah, sondern einzig darauf, dass er sich jeweils eine Geschichte ausdachte, um möglichst gut dazustehen. So versuchte er auch immer wieder, die Tat zu verharmlosen oder zu entschuldigen. Er gab zwar an, er habe Privatklägerin 1 beim "Abegheie" sicher schwer verletzt, verharmloste dies aber sogleich, indem er von ein paar gebrochenen Rippen und ein paar weiteren Verletzungen sprach. An weitere Gewaltwirkungen will er sich sodann nicht erinnern. Auch seine Ausführungen, dass es plötzlich Klick gemacht habe, er gedacht habe, er sei kein Mörder und er gesehen habe, dass sie noch lebe, sind einzig als Schutzbehauptungen zu werten, welche den Beschuldigten in ein gutes Licht rücken sollen. Dies umso mehr, als der Beschuldigte behauptete, er habe keine Verletzungen feststellen können, sonst wäre er nicht einfach so davon gegangen. Auf den Fotoaufnahmen von der Privatklägerin 1 am Tatort (act. 1/15/1) sind offensichtliche Verletzungen erkennbar. Dass der Beschuldigte diese nicht gesehen haben will, ist kaum denkbar.

E. 4.6.4

Die Ausführungen des Beschuldigten, dass er selbst noch alles am Aufarbeiten sei und deshalb keine Aussagen machen könne bzw. wolle, überzeugen auch nicht. Er brachte dies mithin jeweils dann vor, wenn es um Tatsachen ging, welche ihn belasten würden. Konnte ihm sodann etwas Neues nachgewiesen werden, sollen die Erinnerungen durch das Studium der Akten zumindest teilweise plötzlich

- 27 - zurückgekommen sein. Dies zeigt offensichtlich, dass der Beschuldigte jeweils abwarten wollte, was man ohne seine Aussagen alles herausfindet. Im Allgemeinen blieben die Aussagen des Beschuldigten immer oberflächlich und ohne Inhalt. Er machte durchwegs pauschale Angaben, ohne diese danach näher beschreiben zu können oder zu wollen. Später verwies er dann jeweils auf diese Aussagen und gab an, bereits alles erzählt zu haben.

E. 4.6.5

Einzig in Bezug auf seinen Alkohol- und Drogenkonsum äusserte sich der Beschuldigte wiederholt und ausführlich. Zu Beginn stellte sich der Beschuldigte noch auf den Standpunkt, übermässig Alkohol (und keine Drogen) konsumiert zu haben. Dies wurde sodann durch die Angaben seiner Mutter (vgl. Erw. II.B.6.2.) sowie sein Bewegungsprofil (vgl. Erw. II.B.10.) widerlegt. Der Beschuldigte brachte daraufhin den Drogenkonsum ins Spiel und liess keine Gelegenheit aus, um zu betonen, dass er zu viele Drogen konsumiert habe. So will er auch am Tatmorgen noch Kokain und Alkohol konsumiert haben, gleichzeitig habe er sich aber auf den Spaziergang begeben wollen, um den Drogenrausch loszuwerden. Auch diese Angaben sind nicht stimmig und wirken unglaubhaft. Generell fällt auf, dass der Beschuldigte es von Anfang an so hat aussehen lassen wollen, als sei er völlig unzurechnungsfähig gewesen, sei es nun aufgrund der Drogen oder wegen des Alkohols.

E. 4.6.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten in ihrer Gesamtheit unglaubhaft sind und darauf nicht abgestellt werden kann, soweit sie den Beschuldigten entlasten sollten.

E. 4.7

Auch die Tatausführung an sich war besonders abscheulich. Der Beschuldigte versuchte, das Opfer auf eine grausame Art und Weise zu töten. Durch das mehrmalige Springen bzw. Herunterfallenlassen auf die ihm körperlich derart unterlegene Privatklägerin 1 fügte er ihr wesentlich mehr Schmerzen zu, als eine Tötung erfordert hätte. So erlitt die Privatklägerin 1 – neben dem, dass sie beinahe erstickt wäre – die folgenden, teils gravierenden und auch lebensgefährlichen Verletzungen: Blutergüsse, Hautabschürfungen, Rippenserienbrüche, Brüche des Brustbeins, des linken Schlüsselbeins und der Schambeinäste, wobei es aufgrund der Rippenbrüche auch zu einem Pneumothorax sowie einer Leberlazeration kam, welche wiederum eine Blutungsanämie nach sich zog. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 1 durch das stetige und wiederholte Fallenlassen Stück für Stück unter sich zerdrückt. Dieses Vorgehen war nichts anderes als grausam.

E. 4.8

Der Beschuldigte handelte auch in Bezug auf die, die Mordqualifikation begründenden, Tatumstände vorsätzlich. Er wusste, dass er der Privatklägerin 1 mit diesen Handlungen immense Schmerzen zufügt und teilte ihr sodann auch mit, dass er sie töten müsse, weil sie ihn wiedererkennen könnte. 5. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe
Rechtfertigungsgründe und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Insbesondere liegt keine vollständige Schuldunfähigkeit vor, sondern maximal eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (Erw. III.B.3.).

- 84 - 6. Fazit Der Beschuldigte ist somit des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. E. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes 1. Hinsichtlich des zweimaligen Konsums von Kokain und des einmaligen Konsums von Marihuana wird dem Beschuldigten mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 StGB vorgeworfen. 2. Diese rechtliche Würdigung ist zutreffend und überdies auch von der Verteidigung anerkannt. Der Beschuldigte ist dementsprechend schuldig zu sprechen. F. Dossier 2 1. Vorwurf

E. 5

Aussagen der Privatklägerin 1

E. 5.1

Strafraahmen Der ordentliche Strafraahmen für Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a SVG beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zwischen 3 und 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB).

E. 5.2

Objektive Tatschwere

E. 5.2.1

Auf seiner Fahrt unter Kokaineinfluss verursachte der Beschuldigte einen Unfall mit Sachschaden, womit er meldepflichtig war und entsprechend auch damit rechnen musste, dass man ihn einer Alkohol- und Drogenkontrolle unterziehen würde. Der Beschuldigte entfernte sich rund 500 Meter von der Unfallstelle mit dem Auto und anschliessend weiter in eine Freizeitanlage. Erst ca. 1.5 Stunden später kehrte der Beschuldigte zum Unfallort zurück, wo er sodann auch kontrolliert wurde. Der Beschuldigte hat die Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit somit

- 108 - zwar vereitelt, dies jedoch nur für eine relativ kurze Dauer. Sodann konnte die Kontrolle schliesslich (auch wenn verspätet) noch durchgeführt werden.

E. 5.2.2

Das Verschulden ist in objektiver Hinsicht als leicht zu beurteilen und es erschiene eine Strafe von 80 Tagessätzen angemessen.

E. 5.2.3

Zur Uhrzeit, wann sie das Haus für ihre zweite Tour verlassen habe, gab die Privatklägerin 1 an, sie sei unsicher, ob es 11.30 Uhr oder 12.15 Uhr gewesen sei. Es seien viele Leute unterwegs gewesen, Spaziergänger mit Hunden, Velofahrer. Sie habe ihr Telefon an diesem Morgen nicht benutzt, nehme es aber immer mit für den Notfall, damit sie ihre Tochter alarmieren könne. Normalerweise schaue sie am Morgen immer auf die Uhr am Telefon wenn sie gehe, aber damals nicht (act. 1/4/1 F/A 20 ff.). Weiter führte die Privatklägerin detailliert aus, was sie getragen habe und was sie alles dabei gehabt habe (act. 1/4/1 F/A 23 ff.). Beim Verlassen des Wohnortes habe sie keine Feststellungen gemacht. Sie sei über die AH.____-strasse gegangen und sei dann am Pfadiheim und den Schafen vorbei in Richtung L.____ gelaufen. Sie sei ca. eine halbe Stunde unterwegs gewesen. Sie habe unterwegs diverse Leute getroffen, die sie kenne, und sie hätten sich gegenseitig gegrüsst (act. 1/4/1 F/A 29 ff.).

E. 5.2.4

Sie wisse nicht, ab wann der Typ hinter ihr gewesen sei. Er sei einfach plötzlich ein paar Meter hinter ihr gewesen. Sie habe noch gedacht, dass das komisch sei, ein junger Mann, der alleine spaziere. Dann habe sie ihn ein Stück lang nicht mehr gesehen. Sie habe sich umgekehrt, bewusst, habe ein Gefühl gehabt, aber es habe ja Leute gehabt und dann habe sie ihn nicht mehr gesehen. Sie sei auf die Strasse abgebogen, die in Richtung L._____ gehe und dort habe sie der Mann plötzlich überholt, habe sie in den Schraubstock genommen und in das Feld, den Raps, geworfen. Er sei so schnell auf ihr gewesen und sie habe überhaupt keine Zeit gehabt aufzustehen oder zu reagieren (act. 1/4/1 F/A 32). Der Mann habe zu ihr gesagt "Entschuldigung, ich muss sie etwas fragen", habe sie gepackt und ihre Beine mit seinem Fuss vom Boden weggezogen und habe sie ins Zeug geworfen, sodass er nicht gesehen werden könne. Keiner der Leute sei dort gewesen. Als er sie in Gras geworfen habe, habe sie ein vorbeifahrendes Auto gehört. Sie sei am Boden gelegen und der Mann habe sie ein zweites Mal gepackt und sie weiter ins Feld hinein geworfen. Er habe ihr zuerst die Luft genommen, damit sie ruhig bleibe. Sie sei auf dem Boden gelegen und er auf ihr und er habe einfach gewollt, dass sie ruhig bleibe. Er habe seine grosse linke Hand über ihre Nase und den Mund gehalten. Die Hand habe er abgewechselt, weil sie

- 30 - immer wieder versucht habe, die Hand oder den Finger wegzuziehen, um Luft zu erhalten. Er habe unglaubliche Kraft gehabt wie ein Tier. Dann habe er an ihren Hosenbund gegriffen und die Hose heruntergerissen, auch die Strumpfhose und die Unterhose, das in ca. zwei Rissen (act. 1/4/1 F/A 33 ff.).

E. 5.2.5

Dann habe er seine Hand in ihre Vagina gedrückt, sie könne nicht sagen mit welcher Hand er das gemacht habe. Er habe herumgefingert und habe die andere Hand über ihre Nase und Mund gehalten, damit sie nicht schreien könne. Dann habe er seine Hose geöffnet und sein Glied in sie gedrückt. Das Glied sei schon erigiert gewesen, aber nicht so stark. Er habe sein Ding abgelassen, d.h. er habe Hin- und Herbewegungen gemacht, bis er zum Orgasmus gekommen sei in ihrer Vagina. Danach habe er gesagt "jetzt muess ich dich umbringe, will ich ihn wieder erkennä chönd". Da sei es wirklich um Leben und Tod gegangen. Er habe ihr ganz die Luft abgestellt, sei aufgestanden, habe ausgeholt und sei auf ihren Oberkörper und Bauch gesprungen. Es wundere sie, dass doch noch so viel ganz sei. Die Hand sei auf ihrem Gesicht gewesen, sie habe ständig versucht Luft zu erhalten, sodass alles wie in Watte gewesen sei, der Orgasmus und so. Er habe ihr die Luft genommen (act. 1/4/1 F/A 36 f.). Er habe zweimal einen Orgasmus gehabt, dies aufgrund der Stöhnlaute. Der erste Orgasmus sei in ihr gewesen und der zweite sei ausserhalb der Scheide gewesen, gleich neben der Vagina. Der Raps sei feucht gewesen und darum habe sie nicht bemerkt, ob es ausserhalb der Vagina Flüssigkeit habe (act. 1/4/1 F/A 38 f.).

E. 5.2.6

Die Privatklägerin 1 führte weiter aus, der Mann sei auf ihr drauf gelegen und habe sie mit einer Hand im Gesicht festgehalten und natürlich mit seinem Gewicht. Als der Mann gesagt habe, dass er sie umbringen müsse, habe er es auf alle Arten versucht. Es könne sein, dass er auch am Hals gewesen sei und versucht habe, ihren Kopf zu überdrehen. Ob er sie gewürgt habe, wisse sie nicht mehr. Er habe immer wieder gesagt "mach's mer nid so schwer". Er habe immer Schweizerdeutsch mit einem kleinen Akzent gesprochen (act. 1/4/1 F/A 40 ff.).

- 31 - Wie lange der Vorfall gedauert habe, habe sie keine Ahnung, von ihr aus stundenlang. Sie habe zuerst gewartet, da sie Angst gehabt habe, dass er retour komme, wenn sie rufe. Es seien einige Autos vorbeigefahren bis ein langsam fahrendes Auto sie gesehen habe und jemand zu ihr gekommen sei. Sie sei am Rande des Feldes gelegen und sei mit den Beinen voraus zur Strasse gerobbt. Es habe links eine Strasse mit Kies gehabt und rechts eine betonierte Strasse. Sie habe sich auf dem Feld umgekehrt und sei von dort aus in Richtung Betonstrasse gerobbt. Sie habe nur noch mit ihren Beinen Kraft gehabt (act. 1/4/1 F/A 43).

E. 5.2.7

Sie sei nicht geschlagen worden, einfach seine brutale Art. Er habe einfach geschaut, dass sie unten im Rapsgras bleibe. Er habe immer wieder gesagt "ich muess dich umbringe". Warum er schlussendlich von ihr abgelassen habe und weggegangen sei, wisse sie nicht. Sie sei nicht bewusstlos am Boden gewesen, aber sie sei irgendwie wie hinter Watte gewesen. Urinabgang habe sie keinen gehabt (act. 1/4/1 F/A 44 ff.). Sie habe immer wieder versucht, seine Hand von ihrem Gesicht, Nase/Mund zu entfernen, weil ihr die Luft gefehlt habe. Sie sei wie in einem Schraubstock gewesen, weil er immer noch auf ihr gelegen sei. Als er ihr habe den Kopf überdrehen wollen, habe er ihr mit einer Hand den Mund und die Nase zugehalten und mit der anderen Hand habe er den Kopf auf ihre linke Seite gedreht. Irgendwie habe man keine Kraft ohne Sauerstoff. Deshalb habe er so viel Macht gehabt. Sie habe versucht zu schreien, aber wegen der Hand über dem Gesicht sei das nicht gegangen. Wenn er kurz weniger aufmerksam gewesen sei, habe sie versucht zu schreien, doch dann habe er gleich nachgefasst und sei noch brutaler gewesen. An den Haaren habe sie der Mann nicht richtig gezogen (act. 1/4/1 F/A 48 ff.).

E. 5.2.8

Auf weitere Fragen zu Details erklärte die Privatklägerin 1, dass er sie am Anfang in das Feld gezogen habe, indem er ihr mit einem Bein ihre Füsse vom Boden weggezogen habe, sie mit seinen Armen um ihre Arme gepackt habe und sie ins Feld geworfen habe. Sie habe gleich versucht wieder aufzustehen, aber er sei so schnell auf ihr gewesen und habe sich auf sie geworfen (act. 1/4/1 F/A 51). Er habe sie auf der Strasse in Richtung L. _____ überholt. Das sei kurz vor dem Angriff gewesen, er habe sie überholt und dann habe er sie angegriffen. Sie sei auf

- 32 - dem Kiesweg in Richtung AI. _____ gewesen und bei der Ecke sei es dann passiert. Er habe ihren Körper jeweils wieder gepackt und ihn auf die Rapspflanzen geworfen. Das sei alles sehr schnell gegangen (act. 1/4/1 F/A 69 f.). Penetriert habe er sie nur mit seiner Hand und nicht mit einem Gegenstand. Es seien dicke "Wurstlifinger" gewesen. Sie habe immer wieder versucht, ihn in die Hand zu beißen, das sei ihr aber nicht gelungen. Sie habe den Mann nicht gekratzt, sie habe immer versucht, seine Hände von ihrem Gesicht zu entfernen. Das sei ihr einziger Gedanke gewesen, weil sie gewusst habe, dass sie sonst erstickte. Durch den Druck auf ihren Kopf sei dieser in den Boden gerammt worden (act. 1/4/1 F/A 52 ff.). Es könne sein, dass der Mann sie auch unter der Kleidung berührt habe, aber sie wisse es nicht mehr. Er habe mit seiner rechten Hand in ihrer Scheide Rein- und Rausbewegungen gemacht. Es sei ihr lange vorgekommen, sie könne aber nicht genau sagen, wie lange es gedauert habe. Zuerst mit seiner Hand und dann mit seinem Glied. Er habe nicht versucht, das Glied in ihren Mund zu stecken (act. 1/4/1 F/A 66 ff.). Er habe sie auf die Backe geküsst, sie denke auf die linke. Das habe er gemacht, als er sie in den

Schraubstock genommen habe. Er habe gesagt "Du wotsch äs doch au" und danach "ich muess dich jetzt umbringe". Sie sei nicht mit den Füssen getreten worden. Er sei immer noch auf ihrem Körper gelegen mit seinem Gewicht. Die Ärzte hätten gesagt, die Verletzung am linken Unterbein sei eine oberflächliche Schnittverletzung. Es habe etwa 15 bis 20 Minuten gedauert. Danach sei sie dort gelegen, bis sie gefunden worden sei (act. 1/4/1 F/A 61 ff.). Sie habe keine Ahnung, wieso der Mann plötzlich von ihr abgelassen habe, was er gesehen habe. Plötzlich sei er nicht mehr da gewesen. Sie wisse nicht, wo er hingegangen sei, ob er auf der Kiesstrasse weggegangen sei. Dies, weil sie nicht habe aufsitzen können. Sie habe keine Kraft gehabt aber auch Angst, dass er dann retour komme (act. 1/4/1 F/A 55 f.). Diese Machete habe sie nie gesehen. Die Polizei habe nur gesagt, dass am Ort eine Machete oder ein Messer gefunden worden sei. Sie hätten vermutet, dass sie auf dem Messer gelegen habe. Er habe ihr nicht verbal mit einem Messer gedroht. Er habe ihr auch nie ein Messer gezeigt (act. 1/4/1 F/A 57 ff.). Sie habe kein Messer mitgeführt (act. 1/4/1 F/A 74).

E. 5.2.9

Die Privatklägerin 1 schilderte sodann zu ihren Gefühlen während dem Vorfall, dass sie sich im falschen Film gefühlt hätte. Sie habe "unbändige" Angst gehabt und gedacht, dass ihre letzte Stunde gekommen sei. Irgendwie sei an ihrem Körper alles komisch gewesen. Sie sei froh gewesen, als der Mann weg gewesen sei. Danach hätten die Schmerzen begonnen. Zuerst habe sie gedacht, sie laufe nach Hause und habe dann gemerkt, dass es nicht mehr gehe (act. 1/4/1 F/A 59 f.).

E. 5.2.10

Zu ihren persönlichen Verhältnissen gab die Privatklägerin 1 im Wesentlichen an, dass sie Polyarthrititis habe. Ansonsten brauche sie keine ärztliche Betreuung. Sie sei 162 cm gross und 35 Kilogramm schwer (act. 1/4/1 F/A 11 f.). Zudem gab die Privatklägerin 1 eine detaillierte Täterbeschreibung ab (act. 1/4/1 F/A 71).

E. 5.3

Subjektive Tatschwere

E. 5.3.1

Der Beschuldigte handelte wiederrum zumindest eventualvorsätzlich. Er wollte sich durch sein Verhalten allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen sowie gegebenenfalls auch administrativen Massnahmen entziehen. Das objektive Verschulden wird dadurch nicht relativiert.

E. 5.3.2

Hinsichtlich der verminderten Schuldfähigkeit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (Erw. IV.C.4.3.3.). Aufgrund der leicht verminderten Schuldfähigkeit sind 10 Tagessätze abzuziehen.

E. 5.3.3

Damit resultiert unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere eine Strafe von 70 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 5.4

Täterkomponente

E. 5.4.1

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich auch hier neutral aus (vgl. Erw. IV.C.1.6.).

E. 5.4.2

Der Beschuldigte zeigte sich auch in Bezug auf die Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit anlässlich der zweiten Einvernahme geständig (vgl. Erw. IV.C.4.4.2.). Dieses Geständnis ist im Umfang von 10 Tagesstrafen strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 5.4.3

Der Beschuldigte sei weit hinter ihr gewesen, als sie ihn das erste Mal gesehen habe. Sie habe ihm nicht Grüezi oder so gesagt. Er habe nichts gemacht, als sie ihn das erste Mal gesehen habe. Er sei einfach weitergelaufen und sie habe ihn ja nachher nicht mehr gesehen. Sie wisse nicht, wo er durchgelaufen sei. Es habe Leute unterwegs gehabt. Sie wisse nicht, ob ihn jemand verdeckt habe. Sie habe ihn danach auf jeden Fall nicht mehr gesehen. Sie habe ihn zum zweiten Mal gesehen, als er vor ihr gestanden sei. Sie habe danach nicht mehr retour geschaut. Sie habe keine Ahnung wie es dazu gekommen sei, dass der Beschuldigte plötzlich vor ihr gestanden sei. Er sei wie aus dem Himmel runtergefallen. Oder er sei von hinten gekommen, sie sei sich nicht sicher. Dann habe er so einen Schritt auf sie

- 36 - zu gemacht, dass er ganz nah bei ihr gewesen sei. Dann sei es eigentlich schon zu spät gewesen, um noch irgendwie... Seine Hände seien schon.. Sie wisse auch nicht, was er sonst noch gesagt habe. Er habe noch mehr gesagt (act. 1/4/3 F/A 28 ff.). Auf die Frage, ob der Beschuldigte ihr einmal gefolgt sei, gab die Privatklägerin 1 an, sie habe ihn nur einmal gesehen, als sie retour geschaut habe. Danach habe sie nicht mehr retour geschaut. Sie sei einfach ein wenig schneller gelaufen. Ausser als sie in die AI. _____-strasse abgebogen sei, da habe sie zurückgeschaut und habe ihn nirgends gesehen. Sie glaube nicht, dass der Beschuldigte sie einmal überholt habe. Der Beschuldigte habe bei der ersten Begegnung den Eindruck gemacht wie jemand, der nach dem Weg frage. So ruhig. Sie habe gedacht, er wolle so etwas fragen. Was genau der Beschuldigte gesagt habe, als sie ihn zum zweiten Mal gesehen habe, wisse sie nicht mehr (act. 1/4/3 F/A 32 ff.).

E. 5.4.4

Die Privatklägerin 1 führte weiter aus, dass sie nicht mehr wisse, mit welcher Hand der Beschuldigte ihr den Mund zugehalten habe. Er habe sie mit der einen Hand am hinteren Rücken gepackt und mit der anderen habe er Mund und Nase zugehalten. Sie wisse nicht mehr, ob er sie hochgehoben habe, es sei so schnell gegangen. Er habe ihr einfach die Beine über dem Boden weg... Irgendwie müsse er sie aufgehoben haben, sonst hätte sie noch zappeln können oder so. Sie sei nach der ersten Landung im Feld auf dem Rücken gewesen, immer auf dem Rücken. Der Beschuldigte sei dann schon auf ihr oben gehockt. Er sei einfach mit dem Gesäss auf ihr gehockt. Eine Hand sei einfach immer auf ihrem Mund und Nase gewesen. Sie habe nichts gemerkt von ihren Verletzungen und so. Das sei so akut gewesen mit der Luft (act. 1/4/3 F/A 36 ff.). Sie glaube nicht, dass der Beschuldigte sie ausser am Rücken und auf Mund und Nase sonst noch wo gehalten habe. Mit seinen Beinen habe er ja ihre Beine weggezogen. Er habe sie ins Feld reingeworfen. Sie habe aufstehen wollen und weiter, aber er sei schon auf ihr oben gehockt. Es sei irgendwie so schnell gegangen. Sie wisse nicht mehr, wie der Beschuldigte sie weiter ins Feld rein gezogen

habe. Sie wisse nur, wie er sich vergewissert habe, dass ihn auch niemand sehe. Er habe den Kopf raufgehalten und geschaut, wie weit sie drin gewesen seien und

- 37 - ob man es von der Strasse sehe. Darum habe er sie weiter reingezogen oder reingeschafft. Sie wisse nicht, ob er die ganze Zeit auf ihr oben gesessen sei. Als er sie weiterschafft habe, sei er glaube sie auch auf ihr oben gewesen (act. 1/4/3 F/A 45 ff.). Mit in den "Schraubstock" nehmen habe sie gemeint so hinten am Rücken durch und an sich rangedrückt. Sie könne sich nicht daran erinnern, ob er sie auch am Hals berührt habe bevor er sie ins Feld geworfen habe. Sie habe die ganze Zeit nur gedacht, ob sie irgendwie im falschen Film sei. Sie wisse nicht, was passiert sei, nachdem er sie weiter ins Feld gezogen habe, also wo er die zweite Hand gehabt habe. Eine Hand habe er immer auf Mund und Nase gehabt, weil er ihr habe die Luft nehmen wollen. Mit der anderen Hand habe er die Hosen aufmachen wollen. Mit der anderen Hand habe er sie am Arm gehalten. Sie habe keine Ahnung, wo die zweite Hand jeweils gewesen sei. Sie habe nur Angst gehabt. Angst einfach vor dem, was passiere, als sie gemerkt habe, dass die Luft knapper geworden sei. Es sei ihr immer weniger gelungen, seine Finger von ihrem Gesicht wegzumachen, so dass sie wieder einen Schnauf Luft habe holen können. Bevor er ihre Hose geöffnet habe, habe er sie ausser mit den Händen einfach mit seinem Gesäss berührt, mit dem er immer auf ihr gesessen sei, damit sie auf dem Boden bleibe. Seinen Kopf habe er, glaube sie, oben gehabt. Sie wisse nicht, wo er sie hingeküsst habe. Sie habe keine Ahnung, ob er sie geküsst habe. Sie habe einfach Panik gehabt (act. 1/4/3 F/A 50 ff.). Auf den Mund habe er sie auf jeden Fall schon gar nicht küssen können, da er seine Hand immer auf ihrem Gesicht gehabt habe (act. 1/4/3 F/A 168).

E. 5.4.5

Zur Einwirkung auf den Kopf und Hals gab die Privatklägerin 1 zu Protokoll, dass sie keine Ahnung habe, wie lange sie keine Luft gekriegt habe. Sie wisse auch nicht, wie lange sie weggewesen sei. Sie habe auch keine Uhr angehabt. Da würden einem Minuten wie Stunden vorkommen. Sie wisse auch nicht, wann sie weg gewesen sei am Schluss. Da habe sie anscheinend wirklich keinen Sauerstoff mehr gehabt. Sie wisse nur eines: Er sei fast verzweifelt, dass sie nicht einfach so gestorben sei. Dass es so lange gehe. Sie könne sich nur noch an einen Satz erinnern, denn er habe gesagt "Gib doch endlich uf.". Sie komme darauf, dass er ver-

- 38 - zweifelt gewesen sei, weil er gesagt habe "Ich muss dich jetzt umbringen". Das habe er immer wieder wiederholt und tätschte so auf sie runter mit dem Gesäss. Sie habe einfach gemerkt, dass der Sauerstoff immer weniger werde, als sie manchmal wieder Luft habe holen können. Sie habe sein Gesicht vor sich gesehen. Schwindlig sei ihr nicht geworden. Da, als ihr schwarz vor Augen geworden sei, das habe sie gar nicht mitbekommen. Schwarz vor Augen sei ihr am Schluss geworden. Vorher sei sie, glaube sie, immer wach gewesen (act. 1/4/3 F/A 59 ff.). Sie habe nicht wahrgenommen, dass der Beschuldigte sie gewürgt hätte (act. 1/4/3 F/A 170).

E. 5.4.6

Der Beschuldigte habe ihr die Hose weggerissen und oben wisse sie nicht mehr, was er gemacht habe. Sie habe an diesem Tag Strumpfhosen getragen, die habe er runtergezogen. Er habe sie einfach mit einer Hand ein wenig runter gemacht. Sie wisse nicht bis wohin er sie runter gemacht habe, sie glaube nicht viel. Einfach so, dass es frei gewesen sei. Sie sei immer mit dem Rücken auf dem Boden gewesen, immer in der gleichen Situation, die

ganze Zeit. Der Beschuldigte sei immer irgendwie kniend gewesen. Ob er kniend gewesen sei oder mit seinem Gesäss weiter runtergegangen sei, wisse sie nicht mehr. Sie glaube, er sei mit der Hand reingegangen nachdem er ihr die Hosen runtergezogen habe. Oder ob das nachher war, nachdem er sich die Hose aufmachte oder das nach seinem ersten Orgasmus war oder vorher, sie wisse es nicht mehr. Wie der Beschuldigte mit der Hand rein ging, wisse sie nicht, sie habe ja nicht runterschauen können. Er sei einfach mit den Fingern in die Vagina rein (act. 1/4/3 F/A 64 ff.). Sie wisse nicht, mit wie vielen Fingern er in sie eingedrungen sei. Es seien so wie "Wurstlifinger" gewesen. Also nicht fein und so. Die Haut der Hand sei auch nicht so fein gewesen. Er habe fast wie Hornhaut gehabt, so feste Haut. Sie wisse nicht, mit welcher Hand er in sie eingedrungen sei. Sie habe gedacht, er sei mit seinen ganzen Fingern eingedrungen, so habe es sich angefühlt. Er sei mit seinen Fingern in ihrer Vagina rein und raus. Er habe seine Finger wahrscheinlich eine Minute in ihrer Vagina gehabt. Er habe dabei gesagt "Dir gefällt das doch auch" und "Das ist doch schön". Sie habe alles gefühlt, Ekel. Sie habe immer schauen müssen, dass sie wieder ein bisschen Sauerstoff gehabt habe. Sie glaube nicht, dass er seine Hand in ihrer Vagina gehabt habe, sie wisse es nicht. Sie könne auch

- 39 - nicht sagen, ob der Beschuldigte auch seine Faust in ihrer Vagina gehabt habe (act. 1/4/3 F/A 74 ff.). Sie habe nichts machen können, als er seine Finger in ihrer Vagina gehabt habe. Sie habe immer versucht, seine Finger zu lüpfen, damit sie Luft bekommen habe, um sich überhaupt wehren zu können oder so. Er sei auch immer auf ihr oben gesessen. Sie sei wie bewegungslos gewesen. Mit ihrer Hand habe sie schon gar nichts ausrichten können. Sie sei zu wenig stark gewesen. Sie habe nichts zu ihm gesagt, sie habe ja nicht reden können. Die Hand sei ja immer auf ihrem Gesicht gewesen. Wenn sie versucht habe, seine Hand von ihrem Mund und ihrer Nase wegzunehmen, dann habe er noch mehr, fester runtergedrückt. Sie wisse nicht, was passiert sei, nachdem er seine Finger aus ihrer Vagina rausgenommen habe. Mit dem 'Vergehen an ihr' habe sie gemeint, dass er mit seinem Glied reingegangen sei. Sie sage dem Vergewaltigung (act. 1/4/3 F/A 85 ff.).

E. 5.4.7

Die Privatklägerin führte weiter aus, dass er normal mit seinem Glied reingegangen sei. Sie habe den Penis des Beschuldigten nicht gesehen, sie habe gar nichts gesehen. Sie habe den Penis des Beschuldigten gespürt. Sie könne ihn nicht beschreiben, sie glaube er sei nicht, wie man sage, steif gewesen. Der Penis des Beschuldigten sei weich gewesen. Schon grösser als normal. Also grösser, wie wenn man keine Erektion habe. Er habe eine leichte Erektion gehabt. Eine Hand sei auf ihrem Gesicht gewesen und mit der anderen habe er das Glied wie eingeführt. Wo er die Hand nachher gehabt habe, wisse sie nicht. Er sei immer auf ihr oben gesessen. Sie wisse nicht, ob der Beschuldigte ihre Beine gespreizt habe. Er habe einfach Platz gehabt. Der Beschuldigte habe seinen Penis rein und raus gemacht als er in ihrer Vagina gewesen sei. Sie habe nicht gesehen, wie tief er in sie eingedrungen sei. Sie habe den Penis in ihrer Vagina drin gespürt. Es seien einfach so ein paar Stösse gewesen, solange wie die Erregung wahrscheinlich gedauert habe (act. 1/4/3 F/A 91 ff. und F/A 124). Sie sei immer noch auf dem Rücken gelegen, als er in sie eingedrungen sei. Sie wisse nicht, wie oft der Beschuldigte Hin- und Herbewegungen gemacht habe, als er in ihrer Vagina drin gewesen sei. Einfach so lange, wie der Erguss gedauert habe, ein paar Mal. Er sei mit seinem Penis sonst nirgendwo eingedrungen. Er

- 40 - habe auf den Kleidern nochmals so Hin- und Herbewegungen gemacht, als er so erregt gewesen sei. Sie habe Ekel gefühlt als er mit seinem Penis in ihrer Vagina gewesen

sei. Sie glaube nicht, dass er dabei etwas gesagt habe. Sie wisse auch nicht mehr, ob er gestöhnt habe. Sie habe gar nichts tun können, ausser so "Hmmm". Sie habe nicht mal den Kopf schütteln können. Sie habe nie etwas sagen können. Sie habe nur immer "Hmmm" gemacht (act. 1/4/3 F/A 105 ff.). Sie glaube der Beschuldigte habe einen Orgasmus gehabt, also sie vermute es. Dies, weil er vielleicht einmal oder zweimal gestöhnt habe. Sie denke er habe den Orgasmus gehabt, als er mit Glied drin gewesen sei. Sie nehme an seinem Gestöhne an, dass er einen hatte. Einen Samenerguss habe sie nicht gespürt. Sie wisse nur, dass alles irgendwie feucht gewesen sei. Ob es vom Raps gewesen sei, sie wisse es nicht. Nach dem Orgasmus in ihr drin habe er versucht sie umzubringen. Er habe gesagt "Jetzt muss ich dich umbringen". Zwischendrin, als er immer auf sie runtergetätscht sei, habe er nochmals einen Orgasmus gehabt. Es sei so gewesen, wie wenn ihm das so gefallen hätte oder ihn erregt hätte (act. 1/4/3 F/A 112 ff.). Schmerzen habe sie keine gehabt, als er mit seinem Penis in ihre Vagina eingedrungen sei. Das sei erst gekommen, als er mit den Fingern reingegangen sei. Sie wisse nicht mehr, ob er zuerst mit den Fingern oder dem Penis eingedrungen sei (act. 1/4/3 F/A 122 f.). Wie er seine Hose geöffnet habe, habe sie nicht gesehen. Einfach mit seiner freien Hand. Er habe ihren Kopf so ins Zeug reingedrückt und habe seine Hand in ihrem Gesicht gehabt. Sie habe nicht nach unten gesehen. Sie habe auch nicht gesehen, wie weit unten der Beschuldigte seine Hosen gehabt habe, als er mit seinem Penis in sie eingedrungen sei. Er sei auf den Beinen gesessen, als er in sie eingedrungen sei. Er sei sitzend gewesen. Er sei dann natürlich, als er hin und her sei, sie wisse nicht, ob er ganz auf ihr oben gelegen sei oder nicht. Sie habe seine Knie nicht gesehen, als er in sie eingedrungen sei. Sie wisse nicht, ob er halb auf ihr gelegen sei oder ganz (act. 1/4/3 F/A 126 ff. und F/A 166 f.).

E. 5.4.8

Die Privatklägerin 1 schilderte weiter, dass der Beschuldigte, nachdem er den Penis aus ihrer Vagina gezogen habe, mit seinem ganzen Körpergewicht im-

- 41 - mer wieder auf sie runtergetätscht sei. Er habe oben angefangen. Er sei dann so mit seinem Gesäss immer weiter hinten runter getätscht. Er sei ganz viele Male auf sie runtergetätscht. Er habe Anlauf geholt, er sei richtig mit Wucht auf sie heruntergetätscht. Er sei jeweils mit seinem Gesäss einfach beim Oberkörper gelandet. Bei den Beinen wisse sie nicht, ob er da auch noch runtergegangen sei. Das habe er sehr oft gemacht, sie wisse nicht wie oft. Er sei immer gekniet. Von der knienden Position habe er immer Anlauf genommen. Er habe seine Knie rechts und links gehabt. Und dann sei er mit dem Gesäss immer ganz nach oben. Er sei wie aufgekniert und habe dann so aus der sitzenden Position Anlauf geholt. Wie wenn man reite (act. 1/4/3 F/A 131 ff.). Sie könne sich nicht daran erinnern, ob seine Hosen noch offen gewesen seien, als er begann auf sie runterzutätschen. Es müsse fast so sein, weil es sei nie so gewesen, dass er die Hosen hätte zumachen können (act. 1/4/3 F/A 169). Sie habe sein Gesicht gesehen. Sie habe ihn angeschaut. Er habe unter ihrem Kopf angefangen auf sie runterzutätschen und sei Richtung Hüfte gegangen. Und eine Hand sei einfach immer auf ihrer Nase und ihrem Mund gewesen. Er sei mehr als fünf Mal auf sie runtergetätscht. Und er habe eigentlich darauf gewartet, dass sie sterbe. Sie glaube, es seien mehr als zehn Mal gewesen, sie wisse nicht, ob es mehr als fünfzehn Mal gewesen seien. Nachdem sie bewusstlos gewesen sei, wisse sie auch nicht, ob er noch länger heruntergetätscht sei. Sie habe keine Ahnung, wie lange sie bewusstlos gewesen sei. Sie sei einfach irgendwann erwacht. Sie habe keine Ahnung, wie lange die ganze Sache gedauert habe (act. 1/4/3 F/A 142 ff.). Auf die Frage, was sie gefühlt habe, als der

Beschuldigte auf sie runterge- tätscht sei, gab die Privatklägerin 1 an, dass sie immer versucht habe, Luft zu be- kommen. Und dann so Gedanken wie, dass da danach nichts mehr ganz sei. Er habe beim Heruntertätschen zu ihr gesagt "Ich muss dich jetzt umbringen". Das habe er immer wieder wiederholt. Sie wisse nicht mehr wie viel Mal. Als er ein paar Mal runtergetätscht sei, habe er gesagt "Gib endlich uf!". Er habe das gesagt im Sinn von, er müsse sie früher oder später töten. Der Beschuldigte habe von ihr abgelassen, weil sie bewusstlos gewesen sei. Aber sie glaube das habe er nicht

- 42 - gewusst. Sie vermute er habe gedacht, dass sie tot sei. Er habe ruhig gesagt "Ich muss dich jetzt umbringen". "Gib endlich uf" habe er fast verzweifelt gesagt (act. 1/4/3 F/A 149 ff.). Wohin der Beschuldigte gegangen sei, habe sie keine Ahnung. Sie sei ja eben bewusstlos gewesen. Sie habe nichts gesehen. Ab einem gewissen Zeitpunkt habe sie nichts mehr mitbekommen. Das sei das letzte gewesen. Das nächste sei gewe- sen, dass sie die Augen geöffnet habe und niemand sei da gewesen. Sie wisse nicht, wie lange. Wahrscheinlich sei es ein Wunder gewesen. Sie habe zuerst ein- mal geschaut, ob sie noch alle Hirnzellen habe. Sie habe dann Angst gehabt, dass er wieder auftauche. Deshalb sei sie einen Augenblick einfach ruhig drin gelegen. Wie lange die Begegnung mit dem Beschuldigten gedauert habe, wisse sie nicht. Das Gefühl, als sie gefunden worden sei, sei auf jeden Fall unwahrscheinlich ge- wesen, fast wie Weihnachten (act. 1/4/3 F/A 158 ff.). Der Beschuldigte habe ihr auch gesagt, dass er sie umbringen müsse wegen dem, was er gemacht habe. Sie wisse den Wortlaut nicht mehr genau, aber er habe gesagt, weil das nicht recht sei. Und weil sie ihn gesehen habe. Weil sie ihn identi- fizieren könnte. Weil er gesagt habe, dass er sie umbringen müsse, habe sie ange- nommen, dass es so innere Blutungen gebe, dass dies sein Ziel sei. Er habe ja sonst nichts gemacht ausser ihr die Luft zu nehmen (act. 1/4/3 F/A 160 ff.).

E. 5.4.9

Zum Zustand des Beschuldigten führte die Privatklägerin 1 aus, dass man keine gewaltigen Gefühlsregungen an ihm gesehen habe. Er sei eine ruhige Per- son, wenn man ihn einfach so sehen würde. Und eigentlich habe er auch alles so in Ruhe gemacht. Bis dort, als er auf sie runtergetätscht sei. Zwischendurch erregt. Aber es sei nie einfach eine impulsive Bewegung an ihm gewesen. Sie habe nichts Spezielles am Beschuldigten wahrgenommen, ausser dass er ihr durch die schwa- rze Kleidung negativ aufgefallen sei. Sie habe nicht den Eindruck gehabt, dass un- ter dem Einfluss von irgendwelchen Substanzen gestanden sei. Dies, weil er so ruhig, so gefasst gewesen sei. Und der Augenausdruck sei nicht wie von jemandem gewesen, der Drogen oder so etwas nehme. Sie habe 2 Jahre lang in einer Drogen- Reha gearbeitet. Was sie bei ihm verwundert habe, sei seine Ruhe, welche er bei all dem... so kaltblütig ruhig. Das habe sie schon irritierend gefunden. Sie habe

- 43 - auch nicht den Eindruck gehabt, dass der Beschuldigte betrunken gewesen sei. Er habe nicht irgendwie mit der Zunge angestossen. Gelaufen sei er auch nicht so. Er habe auch nicht nach Alkohol gestunken, nichts. Er sei kräftig gewesen, nur schon von der Statur her. Sie habe das andere auch gemerkt, dass er kräftig sei. Man habe nicht viel gesehen unter dem Pullover, ob er Muskeln habe. Er sei von der Postur her schon kräftig und wie er sie im Griff gehabt habe. Sie sei mit ihren Kräf- ten total an die Grenzen gekommen (act. 1/4/3 F/A 171 ff.). Sie selbst sei 162cm gross und am 30. Oktober 2022 etwa 35 Kilogramm schwer gewesen, immer etwa gleich. Sie habe sich vor dem Spaziergang gut ge- fühlt, total fit. Sie sei gesund gewesen. Sie glaube, sie habe auch keine Probleme mit der Hüfte gehabt. Sie habe am 30. Oktober 2022 keinen Alkohol und keine Dro- gen konsumiert (act. 1/4/3

F/A 183 ff.). Weiter machte die Privatklägerin 1 Angaben zur ihren Verletzungen (act. 1/4/3 F/A 191). Zur Schnittverletzung am Bein gab sie an, sie hätten ihr gesagt, dass sie auf der Machete, dem Messer, draufgelegen sei. Das habe sie am Anfang aber gar nicht bemerkt . Das Messer habe sie auch nie gesehen. Vielleicht sei es ihm aus den Hosen gefallen (act. 1/4/3 F/A 192). Auf Ergänzungsfrage der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten gab sie sodann an, dass sie während der Vorfälle keinen Geruch wahrgenommen hätte (act. 1/4/3 F/A 205).

E. 5.5

Hypothetische Strafe Insgesamt ist für die Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahr- unfähigkeit eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen auszusprechen.

- 109 - 6. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

E. 5.5.1

Im Hinblick auf die auf die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 1 ist vorweg anzumerken, dass es sich bei ihr als direkt Geschädigte nicht um eine gänzlich neutrale Tatzeugin handelt. Als Privatklägerin sagte sie aber als Auskunftsperson aus, unter Strafandrohung von Art. 303, Art. 304 und Art. 305 StGB (vgl. act. 1/4/1- 3). Es ist daher nicht leichthin anzunehmen, sie habe unwahre Aussagen getätigt. Die Privatklägerin 1 stellte zwar noch zu Lebzeiten eine Zivilforderung (vgl. 1/25/4), beziffert wurde diese jedoch erst, als die Privatklägerin 1 bereits verstorben war (act. 19). Hinweise darauf, dass für die gegen den Beschuldigten erhobenen An- schuldigungen finanzielle Motive im Vordergrund gestanden haben könnten, sind

- 44 - nicht ersichtlich. Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die Privatklägerin 1 vorweg als unglaubwürdig erscheinen lassen würden.

E. 5.5.2

Die Aussagen der Privatklägerin sind durchwegs glaubhaft. So schilderte sie das Erlebte sowohl in der freien Erzählung als auch auf Befragen sehr detailliert und lebensnah. Ihre Ausführungen sind sehr anschaulich und nachvollziehbar. Besonders eindrücklich sind auch ihre Ausführungen wie der Beschuldigte ihr die Luft nahm und wie sie stets darum rang, zwischen seinen Fingern ein wenig Luft schnappen zu können. Auch berichtete sie von eigenen Gefühlen wie Ekel und Angst und dass sie, als sie wieder zu sich gekommen sei, zuerst abgewartet habe, da sie Angst gehabt habe, dass der Beschuldigte zurückkehrt. Zudem schilderte sie die ruhige Art des Beschuldigten und ihre Verwunderung darüber. All dies zeugt von tatsächlich Erlebtem.

E. 5.5.3

Die Privatklägerin 1 gab auch immer an, wenn sie etwas nicht mehr wusste oder sich nicht sicher war. Auch belastete sie den Beschuldigten nicht unnötig. So- dann zeigte die Privatklägerin 1 während sämtlicher Einvernahmen keinerlei Ver- bitterung oder Rachegefühle gegenüber dem Beschuldigten. Gesamthaft sind kei- nerlei Übertreibungen ersichtlich.

E. 5.5.4

Die Privatklägerin 1 wurde zwar nur zwei Mal detailliert einvernommen, bei diesen Einvernahmen führte sie jedoch jeweils wiederholt aus, was ihr widerfahren ist. Innerhalb der einzelnen Einvernahmen sowie auch zwischen den Einvernah- men sind keinerlei

Widersprüche ersichtlich, egal ob die Privatklägerin 1 das Erlebte von sich aus erzählte oder auf konkrete Fragen antwortete. Ihre Schilderungen sind im Weiteren in sich logisch und wirken nicht wie eine auswendig gelernte Geschichte. Die Aussagen stimmen sodann auch - soweit dies überhaupt möglich ist - mit den Aussagen der Zeugen sowie den weiteren Akten überein.

E. 5.5.5

Gesamthaft kann somit vorhaltlos auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 abgestellt werden.

- 45 -

E. 6

Zeugenaussagen der Familie und eines Freundes

E. 6.1

Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft (Art. 106 Abs. 1 StGB).

E. 6.2

Der Beschuldigte unterliess nach der Kollision mit einem Signalisationsmasten die Meldung an die Stadt AR. _____ als Eigentümerin bzw. die Polizei. Durch die Kollision kam es zu einem Sachschaden am Signalisationsmasten.

E. 6.3

Für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall erscheint eine Busse von Fr. 300.– als angemessen. 7. Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

E. 7

Zeugenaussagen T. _____

E. 7.1

Sowohl bei der Anordnung einer stationären Massnahme als auch bei der Anordnung einer ambulanten Massnahme wird vorausgesetzt, dass der Beschuldigte psychisch schwer gestört ist, wobei hinsichtlich der ambulanten Massnahme auch eine Abhängigkeit von Suchtstoffen bereits für die Anordnung ausreichen würde. In beiden Fällen müssen die Taten sodann im Zusammenhang mit der psychischen Störung stehen (Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB und Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB).

E. 7.2

Der Gutachter diagnostizierte beim Beschuldigten eine Cannabisabhängigkeit mit ständigem Stabstanzgebrauch (ICD-10: F12.25), welche jedoch nicht als deliktsrelevant zu bewerten sei. Weiter wurde beim Beschuldigten ein Abhängigkeitsyndrom von Kokain mit gegenwärtigem Substanzgebrauch (ICD-10: F14.24) festgestellt, wobei zum Tatzeitpunkt von einer akuten Kokainintoxikation auszugehen sei (act. 1/22/12 S. 76 f.).

E. 7.3

Gemäss Gutachten konnte beim Beschuldigten keine Diagnose einer Persönlichkeitsstörung vergeben werden. Das einzige auffällige und sicher feststellbare Persönlichkeitsmerkmal mit Tatrelevanz sei bei ihm eine mangelhafte Offenheit mit einer allenfalls erhöhten Lügenbereitschaft, die zwar diagnostisch nicht verwertbar sei, aber

durchaus forensische Relevanz aufweise (act. 1/22/12 S. 75). Mangels Angaben des Beschuldigten zu seinen tatrelevanten Fantasien, die sehr stark vermutet werden müssten, blieben diese im Dunkeln und könnten lediglich aus dem Tatmuster abgeleitet bzw. eher vermutet werden. Von einer ausreichend langen sexuell devianten Entwicklung von einem halben Jahr Mindestdauer könne beim Be-

- 120 - schuldigten basierend auf dem derzeitigen Informationsstand trotz des Vorfalls von Ende April 2022 nicht gesprochen werden, weshalb aktuell eine Störung der Sexualpräferenz bei ihm nicht diagnostiziert werden könne. Aufgrund des Tatmusters und insbesondere, um eine Erklärung für seine Tatmotivation finden zu können, bestehe beim Beschuldigten dennoch der starke Verdacht auf das Vorliegen einer sexuellen Präferenzstörung, die von ihm derzeit nicht offengelegt werde (act. 1/22/12 S. 78).

E. 7.4

Unter dem Titel Deliktmechanismus äusserte sich med. pract. AP._____ so- dann dazu, inwiefern das Tatverhalten Ausdruck spezifischer Persönlichkeitsmerkmale oder persönlichkeitsunabhängiger Tatumstände sei. Die Analyse des Deliktmechanismus bilde die Grundlage zur Beschreibung der Risikoeigenschaften, also jener Persönlichkeitsmerkmale und deren risikorelevanten Ausprägungen, welche mit der Gefahr für erneute Straftaten im Zusammenhang stünden (act. 1/22/12 S. 78). Ganz allgemein hielt der Gutachter fest, dass die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er sich nie mit deliktrelevanten Inhalten wie beispielweise Fantasien einer Vergewaltigung oder Überwältigung eines Opfers oder dessen Tötung beschäftigt habe, nicht plausibel seien. Dies, weil eine Tat, wie sie der Beschuldigte begangen habe, aufgrund deren Komplexität und des notwendigen geplanten Vergehens nicht ohne vorgängige gedankliche Beschäftigung ausgeführt werden könne. Des weiteren müsse bei ihm die Tatmotivation irgendwoher kommen, was bedeute, dass die Durchführung der Tat für ihn mit positiv besetzten Gefühlen verbunden sein müsse. Rein aufgrund des Konsums von Drogen wie Kokain, Alkohol oder auch Cannabis würden nicht plötzlich sexuell deviante und gewalttätige Bedürfnisse geweckt, die dann umgehend umgesetzt würden. Unter dem Einfluss von Kokain und Alkohol könne es einerseits zu einer verstärkten Aggressivität kommen und andererseits zu einer Enthemmung, wodurch die Hemmschwelle zur Umsetzung bereits vorbestehender sexuell devianter oder gewalttätiger Fantasien gesenkt werden könne (act. 1/22/12 S. 78 f.).

E. 7.5

Der Gutachter stellte neben der bereits dargelegten risikorelevanten Drogen- und Alkoholproblematik sowie dem isolierten Mangel an Offenheit auch eine andere tatrelevante Risikoeigenschaft mit deutlicher Ausprägung und Bedeutung für das

- 121 - Tatverhalten fest, welche er als deliktdynamisch relevant definierte. Die hohe Ausprägung lasse sich aus der Komplexität und Brutalität der Tat ableiten, während die deliktdynamische Bedeutung vor allem aufgrund des engen Zusammenhangs dieser Risikoeigenschaft mit der Tatmotivation bestehe. Um was sich genau bei dieser anderen tatrelevanten Risikoeigenschaft handle, sei aufgrund der fehlenden Erinnerungsfähigkeit des Beschuldigten für die Tat selbst sowie des Bestreitens jeglicher vorgängiger Beschäftigung mit tatassoziierten Inhalten vor deren Begehung nicht identifizierbar (act. 1/22/12 S. 83). Med. pract. AP._____ leitete aus dem Tatmuster sodann diverse mögliche (sexuell) deviante Fantasien ab (zum Ganzen: act. 1/22/12 S. 79 ff.). Dementsprechend sei

es möglich, dass es sich bei der anderen tatrelevanten Risikoeigenschaft um eine Vergewaltigungsdisposition, eine sexuelle Dominanzproblematik als Affinität oder Präferenz, eine sadistische Affinität oder Präferenz oder auch eine Disposition für tötungsnahe Handlungen aufgrund von Tötungsfantasien handle. Das lang hingezogene Tatgeschehen beim Tötungsvorgang und insbesondere die Angabe des Opfers, wonach der Beschuldigte auch während der Tötungshandlungen einmal gestöhnt habe, würden darauf verweisen, dass das Vorliegen von Tötungsfantasien als am wahrscheinlichsten einzustufen seien (act. 1/22/12 S. 83 f.).

E. 7.6

Der Gutachter führte weiter aus, dass die unbekannte Risikoeigenschaft weiter bestehe und mit dem vorgeworfenen schweren Gewalt- und Sexualdelikt in einem sehr engen Zusammenhang stehe, während die Kokainabhängigkeit für das SVG-Delikt vom 26. August 2022 und die sexuelle Komponente der Anlasstat vom 30. Oktober 2022 eine moderate und für die Tötungshandlung eine geringe Deliktrelevanz aufweise. Die Cannabisabhängigkeit sei als nicht deliktrelevant einzustufen. Ausserdem deliktrelevant sei die Alkoholintoxikation bei der Tat vom 30. Oktober 2022, sofern dem Beschuldigten diesbezüglich vom Gericht geglaubt werde (act. 1/22/12 S. 98).

E. 7.7

Nach dem Ausgeführten ist in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Gutachters festzuhalten, dass beim Beschuldigten zwar (bisher) keine schwere psychische Störung diagnostiziert werden konnte, welche klar benannt werden kann und sich diagnostisch einordnen lässt, jedoch mit hoher Sicherheit von einer

- 122 - – unbekanntes – Risikoeigenschaft ausgegangen werden muss. Diese begründet eine schwere psychische Störung und steht überdies im Zusammenhang mit der Anlasstat, womit die Voraussetzung von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB bzw. Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB erfüllt ist. 8. Verhältnismässigkeit und Untermassverbot Eingriffe in die Freiheitsrechte müssen stets verhältnismässig sein. Entsprechend setzt Art. 56 Abs. 2 StGB voraus, dass der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Das allgemeine Erfordernis der Verhältnismässigkeit der Massnahme umfasst die drei Teilaspekte der Eignung (Erw. V.8.1.), Erforderlichkeit (Erw. V.8.2.) und Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Zweck-Mittel-Relation; Erw. V.8.3.). Sodann ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch das Untermassverbot zu beachten (Erw. V.8.4.).

E. 8

Weitere Zeugenaussagen

E. 8.1

Eignung

E. 8.1.1

Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB und Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB muss die stationäre bzw. ambulante Massnahme vorab geeignet sein, die Gefahr der Verübung weiterer Delikte zu verhindern oder zu vermindern, mit anderen Worten muss sie geeignet sein, die Legalprognose der betroffenen Person zu verbessern (BSK StGB I-HEER, Art. 56 N 35).

Der Gutachter muss sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Rückfallrisikos äussern.

E. 8.1.2

Der Gutachter hielt fest, dass derzeit ein moderates bis deutliches Risiko für einschlägige Tötungsdelikte und ein moderates Rückfallrisiko für einschlägige Sexualdelikte mit Erwachsenen (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) vorliege. Das Risiko für erneute SVG-Delikte wurde als unterdurchschnittlich bewertet (act. 1/22/12 S. 97).

E. 8.1.3

Die Gefahr für erneute einschlägige Straftaten bestehe beim Beschuldigten in erster Linie aufgrund einer derzeit nicht bekannten deliktrelevanten Risikoeigenschaft und zusätzlich aufgrund der Abhängigkeit von Kokain, wobei die unbekannte

- 123 - Risikoeigenschaft mit hoher Sicherheit dazu führe, dass der Beschuldigte als psychisch schwer gestört beurteilt werden könne. Die Tatumstände hätten mit dem Rückfallrisiko nichts zu tun, weil sämtliche Taterelemente vom Beschuldigten konstatiert worden seien. Sein Konsum von Kokain und allenfalls auch Alkohol im Tatzeitraum sei zudem nicht als aussergewöhnliches Verhalten zu bewerten. Die Lebensumstände des Beschuldigten seien zu beiden Tatzeitpunkten als weitgehend stabil zu bezeichnen und hätten demnach ebenfalls nicht zum Tatgeschehen beigetragen, das somit gänzlich auf seinen Persönlichkeitsmerkmalen beruhe (act. 1/22/12 S. 98).

E. 8.1.4

Die unbekannte Risikoeigenschaft sowie die Kokain- und Cannabisabhängigkeit würden sodann weiterhin bestehen, wobei in Bezug auf Kokain und Cannabis aktuell eine Abstinenz unter beschützten Bedingungen vorliege (act. 1/22/12 S. 98). Für die Abhängigkeitssyndrome von Kokain und Cannabis gebe es erprobte Behandlungskonzepte, wobei sich die Gefahr neuerlicher Straftaten durch eine Behandlung aber nur in stark begrenztem Umfang senken würden (act. 1/22/12 S. 99).

E. 8.1.5

Betreffend die unbekannte Risikoeigenschaft hält das Gutachten fest, dass grundsätzlich alle aufgeführten Risikoeigenschaften mittels deliktorientierter Therapie als risikosenkend behandelbar zu bewerten seien. Das Problem bestehe jedoch im vorliegenden Fall darin, dass nicht bekannt sei, welche zusätzliche Risikoeigenschaft beim Beschuldigten vorliege, wodurch der Deliktmechanismus der Anlasstat im Unklaren bleibe, was bedeute, dass man im Rahmen einer allfälligen therapeutischen Behandlung zumindest derzeit gar nicht wüsste, welche deliktrelevante Risikoeigenschaft vorliegend behandelt werden müsste, weil die unbekannte Risikoeigenschaft mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine deutliche Bedeutung für die Deliktdynamik aufweise (act. 1/22/12 S. 92). Der Gutachter führte sodann aus, dass hinsichtlich der unbekannteten Risikoeigenschaft und zunächst einmal zur Beseitigung des isolierten Mangels an Offenheit eine Psychotherapie mit Vertrauensaufbau und danach einem deliktorientiert ausgerichteten Vorgehen zu empfehlen sei, um dem Beschuldigten die Offenlegung deliktrelevanter Gedanken und Fantasien im Vorfeld der Tat sowie Erinnerungen an die Abläufe der Tat mit entsprechen-

- 124 - den Gedanken und Gefühlen ermöglichen zu können und darauf basierend den Deliktmechanismus zu klären, sowie wiederum darauf basierend Risikomanagementfähigkeiten aufzubauen seien. In welchem Ausmass das möglich sein werde, hänge

von Art und Ausmass der unbekanntenen Problematik ab und könne demnach aktuell nicht näher eingeschätzt werden (act. 1/22/12 S. 99).

E. 8.1.6

Das Gutachten hält klar fest, dass eine Rückfallgefahr besteht, wobei betreffend Behandlungsmöglichkeiten und vor allem dem Behandlungserfolg noch keine genauen Angaben gemacht werden können. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, dass die Rückfallgefahr aufgrund der unbekanntenen Risikoeigenschaft im geeigneten Rahmen reduziert werden kann. Demgemäss erweist sich sowohl eine ambulante als auch eine stationäre Massnahme grundsätzlich als geeignet.

E. 8.2

Erforderlichkeit

E. 8.2.1

Erforderlichkeit einer Massnahme bedeutet, dass weniger eingriffsintensive Alternativen nicht vorliegen, die dem Behandlungsbedürfnis des Täters ebenfalls beugen können (vgl. WOHLERS, SK StPO, Art. 56 N 8).

E. 8.2.2

Auf das Kriterium der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Massnahme wurde bereits im Rahmen der Subsidiaritätsfrage eingegangen (vgl. Erw. V.4.). Gemäss dem Gutachten sind sowohl die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB als auch die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB geeignet, um zu versuchen, die Offenheit des Beschuldigten zu verbessern und so zu einer Klärung des Deliktmechanismus des schweren Sexual- und Gewaltdelikts zu gelangen (act. 1/22/12 S. 100). Eine Suchtmassnahme nach Art. 60 StGB schliesst der Gutachter sodann aus, da trotz Indikation einer solchen Massnahme keine höhergradige Risikoreduktion möglich wäre, aufgrund des maximal moderaten Tatbeitrages der Drogenproblematik bzw. des geringen Tatbeitrages der Alkoholproblematik. Aufgrund der guten sozialen und beruflichen Kompetenz sei sodann auch eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB nicht indiziert (act. 1/22/12 S. 94).

- 125 -

E. 8.2.3

Med. pract. AP. _____ hält sodann fest, dass es wegen der recht langen zu erwartenden Haftstrafe an sich möglich wäre, eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, wodurch der Beschuldigte sich im normalen Strafvollzug befände und einmal wöchentlich eine Therapiestunde erhielte. Im Rahmen einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB, die in Anbetracht der Schwere der Tat vom 30. Oktober 2022 und der diesbezüglich vorhandenen Problematik in Bezug auf den Deliktmechanismus in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung der JVA Pöschwies durchgeführt werden müsste, könnte mit dem Beschuldigten intensiver am Vertrauensaufbau und damit auch an einer verbesserten Offenheit gearbeitet werden, weshalb aus forensisch-psychiatrischer Sicht die Anordnung einer stationären Massnahme gegenüber einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB zu favorisieren sei. Falls es im Rahmen einer therapeutischen Massnahme während längerer Zeit, mindestens zwei bis drei Jahren, nicht gelingen sollte, den Deliktmechanismus der Tat vom 30. Oktober 2022 zu klären, müsste die therapeutische

Massnahme abgebrochen und beim Beschuldigten die Anordnung einer sichernden Massnahme geprüft werden (act. 1/22/12 S. 94).

E. 8.2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gutachter grundsätzlich sowohl eine ambulante als auch stationäre Massnahme für möglich erachtet, wobei er der stationären Massnahme aufgrund der intensiveren Therapie den Vorzug gegeben würde. Unter diesen Voraussetzungen wäre die Anordnung einer stationären Massnahme zumindest denkbar. Die Anordnung einer ambulanten Massnahme ist aufgrund der langen Haftdauer aber zumindest aus heutiger Sicht nicht weniger erfolgversprechend. Da es sich bei der ambulanten Massnahme und die weniger eingriffsintensive Massnahme handelt, ist sie zu bevorzugen. Hinzu kommt, dass, wie nachstehend zu zeigen sein wird, eine stationäre Massnahme vorliegend aufgrund des Untermassverbotes ohnehin ausser Betracht fällt (vgl. Erw. V.8.4.). Entsprechend erübrigen sich hier weitere Ausführungen zur Erforderlichkeit der stationären Massnahme bzw. es ist festzuhalten, dass eine ambulante Massnahme gemäss Gutachten erforderlich ist.

- 126 -

E. 8.3

Verhältnismässigkeit im engeren Sinne

E. 8.3.1

Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne sind die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person einerseits und ihr Handlungsbedürfnis andererseits sowie die Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten zu beachten (BGE 142 IV 105 E. 5.4.; Urteil des BGer vom 20. November 2014, 6B_473/2014 E. 1.6.2.). Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss die Befürchtung nicht unerheblicher künftiger Straftaten im Raum stehen, d. h. es muss mit Schädigungen von einer gewissen Tragweite gerechnet werden bzw. mit strafbaren Handlungen, die geeignet sind, den Rechtsfrieden ernsthaft zu stören (vgl. Urteile des BGer vom 21. Dezember 2020, 6B_1172/2020 E. 1.3.2.; vom 19. Januar 2012, 6B_596/2011 E. 3.2.4.). Je schwerer die zu befürchtenden Delikte wiegen, desto geringer kann die Wahrscheinlichkeit sein, dass sie begangen werden; umgekehrt kann nur eine hohe Wahrscheinlichkeit weniger schwerer Taten die freiheitsentziehende Massnahme rechtfertigen (BGE 137 IV 201 E. 2.1.; BGE 127 IV 1; Urteil des BGer vom 20. November 2014, 6B_473/2014 E. 1.6.2.).

E. 8.3.2

Wie vorstehend dargelegt, besteht beim Beschuldigten ein moderates bis deutliches Risiko für einschlägige Tötungsdelikte und ein moderates Rückfallrisiko für einschlägige Sexualdelikte. Es liegt mithin ein bedeutendes Risiko betreffend schwerwiegender Gewalt- und Sexualdelikte vor. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte aufgrund dieser Delikte mit einer Freiheitsstrafe von insgesamt 18 Jahren zu bestrafen ist (vgl. Erw. IV.D.2.6.). Angesichts dessen und in Anbetracht der Handlungsbedürftigkeit des Beschuldigten sowie seiner schweren psychischen Störung ist die Anordnung einer ambulanten Massnahme als absolut verhältnismässig anzusehen. Anzumerken ist, dass vor diesem Hintergrund auch ein mit einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB einhergehender Eingriff im Grundsatz nicht als unangemessen schwer zu qualifizieren wäre und ebenfalls mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne zu vereinbaren wäre.

E. 8.4

Untermassverbot

E. 8.4.1

Aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgt nicht nur ein "Übermassverbot", sondern auch ein "Untermassverbot". Das bedeutet, dass die Dauer und Eingriffsintensität der Massnahme im Verhältnis zur aufgeschobenen Strafe nicht unverhältnismässig geringfügig sein dürfen (PK StGB-TRECHSEL/PAUEN BORER, Art. 56 N 8). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind deshalb längere Freiheitsstrafen, bei denen die maximale Dauer der Massnahme nicht einmal zwei Dritteln der Strafzeit gleichkommt, nur ausnahmsweise zwecks stationärer Behandlung auszusetzen. Ein Aufschub des Strafvollzugs kommt in diesen Fällen daher nur in Betracht, wenn die Erfolgsaussichten besonders günstig sind bzw. ein Resozialisierungserfolg erwartet werden darf, der sich durch den Vollzug der Freiheitsstrafe mit ambulanter Behandlung von vornherein nicht erreichen lässt (BGE 150 IV 1 E. 2.3.1. m.w.H.).

E. 8.4.2

Der Beschuldigte ist vorliegend mit einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren zu bestrafen. Eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB könnte demgegenüber einstweilen "nur" für fünf Jahre angeordnet werden. Dies entspricht nicht einmal einem Drittel der ausgefallenen Freiheitsstrafe. Sodann ist anzumerken, dass bezüglich der voraussichtlichen Dauer einer allfälligen stationären Massnahme keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Beim Beschuldigten wurde zwar eine unbekannte Risikoeigenschaft festgestellt, wobei es sich dabei jedoch konkret handelt, ist bis zum heutigen Zeitpunkt unbekannt. Es ist durchaus denkbar, dass die Behandlung dieser unbekanntes Risikoeigenschaft mehrere Jahre und damit weitaus mehr als zwei Drittel der Strafdauer in Anspruch nehmen wird, es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass der Behandlungserfolg auch schneller eintritt. Sodann liegen auch keine besonders günstigen Erfolgsaussichten vor, welche durch eine ambulante Behandlung im Strafvollzug nicht erreicht würden. Die Anordnung einer stationären Massnahme kommt unter diesen Umständen sowie unter Berücksichtigung des Untermassverbotes somit nicht in Frage.

- 128 - 9. Geeignete Einrichtung

E. 8.5

Würdigung der Zeugenaussagen

E. 8.5.1

Sämtliche vorgenannten Zeugen sind grundsätzlich glaubwürdig. Sie haben weder Beziehungen zum Opfer noch zum Täter und eigene Interessen sind bei keinem der Zeugen ersichtlich.

E. 8.5.2

Die Aussagen der Ersthelferin U._____ sind glaubhaft, auch wenn sie in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von einer Bedrohung der Privatklägerin 1 mit dem Messer berichtet. Dies dürfte sie sich selbst so zusammengereimt haben, nachdem sie das Messer am Tatort gesehen hatte und die dort anwesenden Personen über das Messer gesprochen hatten. Im Übrigen sind in ihren Aussagen weder Widersprüche oder weitere

Übertreibungen ersichtlich. Auf ihre Aussagen kann daher abgestellt werden. Aus ihren Aussagen folgt wiederum, dass die Privatklägerin 1 noch am Tatort glaubhaft davon berichtete, soeben vergewaltigt worden zu sein.

E. 8.5.3

Die weiteren einvernommenen Zeugen gaben alle an, die Privatklägerin 1 und/oder den Beschuldigten auf ihrem Weg angetroffen zu haben. Das Ehepaar AA.____AB.____ konnte den Beschuldigten identifizieren und die übrigen Zeu-

- 54 - gen gaben eine Täterbeschreibung ab, welche auf den Beschuldigten zutrifft. Es liegen keine Hinweise vor, weshalb ihre Angaben nicht der Wahrheit entsprechen sollten, zumal sie alle jeweils übereinstimmende Aussagen bei der Polizei und Staatsanwaltschaft machten und keine Widersprüche ersichtlich sind.

E. 8.5.4

Es ist somit davon auszugehen, dass die Zeugen V.____ und W.____ sahen, wie der Beschuldigte ein Messer fallen liess und dieses sofort wieder aufhob. Die Beschreibung des Messers von V.____ stimmt sodann mit dem aufgefundenen Messer überein (vgl. Erw. II.B.12.). Ebenfalls ist anhand der Aussagen des Ehepaars AA.____AB.____ anzunehmen, dass der Beschuldigte hinter der Privatklägerin 1 herlief. Dies bestätigte sodann die Zeugin AC.____, welche den Beschuldigten dicht hinter der Privatklägerin 1 sah. Sodann gaben alle Zeugen an, dass der Beschuldigte soweit normal und nicht etwa betrunken oder unter Drogen stehend gewirkt habe. Er sei normal gelaufen und sei, abgesehen davon, dass er etwas deplatziert gewirkt habe, nicht speziell aufgefallen.

E. 8.5.5

Entgegen der Ansicht der Verteidigung, wonach der Beschuldigte planlos umhergeirrt sei (act. 56 S. 3 f.), deuten die Zeugenaussagen vielmehr darauf hin, dass der Beschuldigte zielgerichtet unterwegs war und Ausschau nach einem Opfer gehalten hatte. Sodann wurde er mindestens zwei Mal hinter der Privatklägerin 1 gesehen, womit davon ausgegangen werden kann, dass er sie verfolgte. Daraufhin deutet auch, dass sich der Beschuldigte duckte und so tat, als würde er die Schuhe binden, als die Zeugin AC.____ ihnen begegnete, um so möglichst unerkannt zu bleiben.

E. 9

DNA-Spuren

E. 9.1

Eine Massnahme ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht (Art. 56 Abs. 5 StGB). Das Vorhandensein einer geeigneten Institution ist unabdingbare Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme, deren Wegfall einen Aufhebungsgrund für die Massnahme darstellt (vgl. Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB).

E. 9.2

Gemäss Gutachter kann die ambulante Behandlung beispielsweise in der JVA Pöschwies durch den Psychiatrischen-Psychologischen Dienst (PPD) von Justizvollzug und Wiedereingliederung durchgeführt werden, wobei auch in anderen Strafanstalten entsprechende therapeutische Möglichkeiten bestünden (act. 1/22/12 S. 100).

E. 9.3

Dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 28. Januar 2025 lässt sich sodann entnehmen, dass der vorzeitige Antritt der ambulanten Massnahme am 27. September 2024 in Vollzug gesetzt wurde und am 5. November 2024 die Fallübernahme durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Kantons Zürich erfolgte (act. 42 S. 3). Überdies führte die Verteidigung wie auch der Beschuldigte selbst aus, dass die Therapie bereits begonnen habe und bereits neun bzw. zehn Sitzungen stattgefunden hätten (Prot. S. 74 und S. 81). Das Erfordernis einer geeigneten Einrichtung ist damit erfüllt. 10. Massnahmefähigkeit und Therapiewilligkeit 10.1. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass beim Beschuldigten betreffend Massnahmefähigkeit eine geringe Beeinflussbarkeit sowohl in Bezug auf Sexualdelikte mit Erwachsenen als auch Tötungsdelikte habe ermittelt werden können. In Anbetracht der entweder auf Verdrängung beruhenden oder aus strategischen Gründen vorgegebenen Amnesie könne derzeit nicht von einer Verantwortungsübernahme für das schwere Anlassdelikte gesprochen werden. Es könne derzeit auch keine Deliktsrekonstruktion durchgeführt werden, was die Behandlungsaussichten stark ungünstig beeinflusse. Günstig in diesem Bereich sei seine gute soziale und berufliche Leistungsfähigkeit und die für eine Behandlung ausreichenden kognitiven Fähigkeiten. Somit bestehe auch aus klinischer Sicht eine geringe

therapeutische Beeinflussbarkeit. Dies werde sich nicht ändern, solange der Beschuldigte eine vollständige Amnesie für die Tat geltend mache und auch nichts über vorgängige deliktrelevante Gedanken und Fantasien berichte, weil der Deliktmechanismus der schweren Anlasstat ungeklärt bleiben werde, wodurch derzeit von einer klar nicht ausreichenden therapeutischen Beeinflussbarkeit auszugehen sei (act. 1/22/12 S. 92). 10.2. Betreffend Therapiemotivation führte der Gutachter aus, dass der Beschuldigte zwar anlässlich der gutachterlichen Exploration geäußert habe, dass er sowohl für eine therapeutische Behandlung als auch die Einhaltung einer Kokainabstinenz motiviert wäre, es habe bei ihm mittels MSI jedoch in Bezug auf die Sexualdelinquenz keine vorhandene Therapiemotivation festgestellt werden können. Weil er die tatrelevanten Gefühle und Gedanken nicht offenlegen könne oder wolle, sei von einer stark beeinträchtigten Verantwortungsübernahme und somit keiner intrinsisch vorhandenen Behandlungsmotivation auszugehen (act. 1/22/12 S. 93). 10.3. Zusammenfassend hielt der Gutachter fest, dass auch wenn die therapeutische Beeinflussbarkeit und Behandlungsmotivation des Beschuldigten derzeit gering ausgeprägt sei, so sollte versucht werden, mit ihm an seiner Verantwortungsübernahme für die Tat zu arbeiten, um allenfalls schambedingte Hürden abbauen und ihm so ermöglichen zu können, deliktrelevanten Gedanken und Fantasien im Vorfeld der Tat sowie seine Gefühle und Gedanken während der Tat offenzulegen. Ohne Klärung des Deliktsmechanismus würde der Beschuldigte, falls einzig eine Strafe ausgesprochen würde, mit denselben Rückfallrisiken für Tötungs- und Sexualdelikte mit Erwachsenen aus dem Strafvollzug entlassen werden, wie sie aktuell festzustellen seien (act. 1/22/12 S. 93). 10.4. Der Beschuldigte gab anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass er momentan in der Therapie sei und er und der Therapeut merken würden, dass er motiviert sei und er daran arbeiten möchte. Schlussendlich müsse er ja auch damit weiterleben können. Somit sei die Motivation für ihn sehr hoch. Er möchte diese Therapie, wenn es möglich sei, unbedingt weiterführen. Das Vertrauen sei jetzt auch schon sehr gut aufgebaut, sie hätten schon zehn Sitzungen gehabt. Es laufe eigentlich sehr gut. Sie würden jetzt auch auf den Fall losgehen. Er habe bis jetzt

- 130 - alles offen und ehrlich beantwortet. Ihm sei bewusst, dass er daran arbeiten müsse und dass sich etwas ändern müsse, weil er sonst einfach keine Zukunft habe (Prot. S. 74 ff.). Zu seinen Gefühlen und seiner Tatmotivation äusserte sich der Beschuldigte jedoch auch an der Hauptverhandlung nicht (Prot. S. 15 ff.). 10.5. Der Beschuldigte erklärte immerhin, dass er motiviert sei, eine ambulante Therapie zu machen. In diesem Stadium ist dies hinsichtlich der Behandlungsmotivation ausreichend bzw. es wird gerade Ziel der Behandlung sein, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich seiner Gedanken vor und während der Tat öffnet. Im aktuellen Zeitpunkt ist die Therapiewilligkeit des Beschuldigten daher als ausreichend zu bewerten. Sollte sich im Rahmen der ambulanten Massnahme herausstellen, dass keine Fortschritte erzielt werden können, so ist überdies immer noch die Anordnung einer stationären Massnahme mit intensiverer Therapie im Rahmen eines Nachverfahrens denkbar oder es ist bei deren Scheitern – wie bereits vom Gutachter angemerkt – eine sichernde Massnahme in Betracht zu ziehen (vgl. act. 1/22/12 S. 101). 11. Fazit Zusammenfassend sind vorliegend sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 56 StGB in Verbindung mit Art. 63 StGB erfüllt. Es ist für den Beschuldigten daher eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen. 12. Aufschiebung der Freiheitsstrafe / Vollzug der Massnahme 12.1. Gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB kann das Gericht den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. 12.2. Dem Gutachten lässt sich entnehmen, dass in Anbetracht der Risikodisposition und der Schwere des Anlassdeliktes zumindest aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine Durchführung der Behandlung in Freiheit nicht angezeigt sei. Eine ambulante Massnahme gemäss Art. 63 StGB sollte unbedingt bei gleichzeitigem Straf-

- 131 - vollzug durchgeführt werden und mache auch nach vorherigem Strafvollzug keinen Sinn (act. 1/22/12 S. 100). 12.3. Der Auffassung des Gutachters kann ohne Weiteres gefolgt werden. Der Aufschiebung der Freiheitsstrafe würde sodann auch dem Untermassverbot (vgl. Erw. V.8.4.) widersprechen. Die ambulante Massnahme ist somit vollzugsbegleitend zu vollziehen. 12.4. Im Übrigen wurde dem Beschuldigten am 24. Mai 2024 der vorzeitige Massnahmenvollzug bereits bewilligt (act. 1/33/58). Hiervon ist Vormerk zu nehmen. VI. Beschlagnahme Gegenstände und Einziehung 1. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). 2. Im Rahmen der vorliegenden Strafuntersuchung wurden von der Staatsanwaltschaft mit Verfügungen vom 7. Juni 2024 diverse Gegenstände beschlagnahmt, wobei auf die entsprechenden Beschlagnahmeverfügungen verwiesen werden kann (act. 1/24/9/4; act. 1/24/9/5). 3. Die in der Verfügung vom 7. Juni 2024 beim Beschuldigten unter Dossier 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (act. 1/24/9/5) sind – mit Ausnahme der IRM-Fotografie, Übersichts- und Detailaufnahmen (A016'726'435) sowie der Videoaufzeichnungen (A016'620'056, A016'620'090, A016'620'169), welche zu vernichten sind – wie von der Verteidigung beantragt (act. 56 S. 1) dem Beschuldigten herauszugeben, zumal diese Gegenstände einzig als Beweismittel beschlagnahmt wurden.

- 132 - Diese Gegenstände sind dem Beschuldigten oder einer bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen auszuhändigen. Sollten diese Gegenstände vom Beschuldigten bzw. einer bevollmächtigten Person nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils herausverlangt werden, so ist die Lagerbehörde für berechtigt zu erklären, diese gutscheinend zu verwenden oder zu vernichten. 4. Die Vertreterin der Privatklägerschaft teilte sodann auf entsprechende Nachfrage mit, dass sie auf die Herausgabe der die Privatklägerin 1 betreffenden Gegenstände verzichten würden und diese zur Vernichtung freigegeben werden könnten, was entsprechend anzuordnen ist (vgl. act. 53/2). 5. Bei den weiteren Beschlagnahmungen handelt es sich entweder um Gegenstände, welche zur Begehung einer strafbaren Handlung dienten oder die Sicherheit von Menschen gefährden (vgl. act. 1/24/9/4), weshalb sie gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten sind, oder um weitere (wertlose) Beweismittel ohne Personenbezug (vgl. act. 1/24/9/5), welche ebenfalls der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen sind. 6. Sodann wurden diverse Datensicherungen, Kommunikationskontrollen, Spuren und Spurenträger von der Kantonspolizei Zürich sichergestellt (act. 49/1-2). Diese unter den Polis-Geschäfts-Nr. 83491456 und 83941702 sichergestellten Datensicherungen, Kommunikationskontrollen, Spuren und Spurenträger sind ebenfalls einzuziehen und nach Rechtskraft dieses Entscheides zu vernichten. VII. Zivilansprüche 1. Allgemeines

E. 9.4

Sodann ist gestützt auf das Gutachten erstellt, dass der Beschuldigte Kontakt mit dem am Tatort gefundenen Messer hatte. Zusammen mit den Aussagen der Privatklägerin 1, welche das Messer nicht selbst mitbrachte, und den Aussagen des Zeugen V._____, welcher genau ein solches wie das gefundene Messer herunterfallen sah, ist zweifelsfrei nachgewiesen, dass der Beschuldigte dieses Messer auf seinem Spaziergang dabei hatte.

E. 10

Bewegungsprofil des Beschuldigten 10.1. Dem Bericht zur Auswertung der RTI-Daten des Beschuldigten lässt sich entnehmen, dass sich der Beschuldigte am 29./30. Oktober 2022 von 20.33 Uhr bis 00.57 Uhr sowie von 02.00 Uhr bis 02.25 Uhr an seinem Arbeitsort im AG._____ oder in unmittelbarer Umgebung aufgehalten habe (act. 1/21/3/10 S. 2 f.). Anschliessend habe sich der Beschuldigte von 02.37 Uhr bis 03.42 Uhr in der Umgebung - 57 - AR._____ AL._____ aufgehalten (act. 1/21/3/10 S. 3). Sodann zeigen die Antennenstandorte, dass der Beschuldigte von 04.37 Uhr bis 09.35 Uhr an seinem Wohnort gewesen sei (act. 1/21/3/10 S. 3). Schliesslich dürfte sich der Beschuldigte von 12.28 Uhr bis 12.30 Uhr in K._____, K._____-AK'._____ und Umgebung aufgehalten haben und von 12.38 Uhr bis 06.07 Uhr am Folgetag zu Hause gewesen sein (act. 1/21/3/10 S. 4 f.). 10.2. Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass sich das Mobiltelefon zwischen 09.35 Uhr und 12.28 Uhr bei keinen Antennen einloggt habe. Die Auswertung des Mobiltelefons habe sodann ergeben, dass von 09.36 Uhr bis 12.28 Uhr der Flugmodus eingeschaltet worden sei (act. 1/21/3/10 S. 4; vgl. auch act. 1/17/1/8 S. 46). 10.3. Die Daten der Antennenstandorte stimmen mit den vermuteten Aufenthaltsorten des Beschuldigten überein (vgl. auch act. 1/21/3/9). Zumal der Beschuldigte nie geltend machte, dass jemand anderes mit seinem Mobiltelefon unterwegs gewesen war zum fraglichen Tatzeitpunkt ist davon auszugehen, dass er sich jeweils am selben Ort wie sein Mobiltelefon befand. 10.4. Die RTI-Daten belegen, dass der Beschuldigte sich kurz nach der Tat in der

Tatortumgebung befand. Zudem ist erwiesen, dass der Beschuldigte nach der Arbeit noch eine Weile in der Stadt AR._____ verblieb, bis er um ca. 04.00 Uhr nach Hause zurückkehrte. Dies entspricht im Übrigen auch den Angaben der Mutter des Beschuldigten. 10.5. Auffallend ist, dass der Beschuldigte beim Verlassen des Wohnorts am Morgen das Telefon in den Flugmodus stellte. Erst nach der Tat wurde das Mobiltelefon wieder in den Normalmodus zurückgestellt. 10.6. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung ist auch nicht davon auszugehen, dass das Mobiltelefon keinen Strom mehr hatte (vgl. Prot. S. 81). Dem Bericht zur Auswertung des Mobiltelefons ist klar zu entnehmen, dass zwischen 09.36 Uhr und 12.28 Uhr der Flugmodus eingestellt war. Das Telefon loggte sich sodann auch um 12.28 Uhr wieder in eine Antenne ein. Hätte das Mobiltelefon tatsächlich keinen Akkuspeicher mehr gehabt, so ist nicht zu erklären, wie der Beschuldigte das Tele-

- 58 - fon noch in K._____ wieder einstellen konnte. Er machte sodann nie geltend, dass er das Telefon in seinem Auto aufgeladen hätte bzw. dies hätte tun können. Zusammenfassend lassen die Handydaten und die RTI-Daten keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte das Telefon beim Verlassen des Hauses in den Flugmodus versetzt hat und diesen nach der Tat in K._____ wieder ausgeschaltet hat.

E. 11

Auswertung der Mobiltelefone des Beschuldigten 11.1. Die beiden Mobiltelefone des Beschuldigten, ein iPhone 13 sowie ein iPhone X wurden durch die Kantonspolizei Zürich ausgewertet (vgl. act. 1/17/1/1). Hinsichtlich des iPhones 13 konnten unter anderem die Aktivitätssensordaten ausgelesen werden. Diese zeigen, dass der Beschuldigte in der Nacht vor der Tat knapp 9000 Schritte machte und er somit nach Arbeitsende noch zu Fuss unterwegs war. Zwischen 03.56 Uhr und 04.09 Uhr wurden sodann keine Schritte mehr aufgezeichnet und um 04.14 Uhr ein Stockwerk überwunden. Es ist somit davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte zu diesen Zeiten mit dem Auto nach Hause begab und zurück in die Wohnung kehrte (act. 1/17/1/1 S. 2 f.; act. 1/17/1/14). Anschliessend wurden bis ca. 09.00 Uhr kaum mehr Schritte aufgezeichnet. Zwischen 09.22 Uhr und 09.36 Uhr ging der Beschuldigte sodann 220 Schritte. Zwischen 09.36 Uhr und 12.31 Uhr wurden keine weiteren Schritte gezählt. Zwischen 12.31 Uhr und 12.41 Uhr legte der Beschuldigte sodann 156 Schritte und ein Stockwerk zurück (act. 1/17/1/1 S. 2). Dies kann gemäss dem Bericht zur Auswertung dahingehend interpretiert werden, als dass der Beschuldigte um 09.36 Uhr mit einem Fahrzeug den Wohnort verliess. Zugleich versetzte der Beschuldigte das Telefon in den Flugmodus. Der Beschuldigte habe dann beim Tatort das Mobiltelefon vermutlich im Fahrzeug gelassen, da auch im Flugmodus weiterhin Schritte aufgezeichnet worden wären, hätte der Beschuldigte das Mobiltelefon auf sich getragen (act. 1/17/1/1 S. 3). 11.2. Diese Schlussfolgerungen der Kantonspolizei Zürich sind schlüssig und decken sich mit den Ergebnissen der RTI-Datenauswertung. Es ist somit davon aus-

- 59 - zugehen, dass der Beschuldigte um 09.36 Uhr seinen Wohnort mit dem Auto verliess und, in der Umgebung des Tatortes angekommen, sein Mobiltelefon im Auto zurückliess. Hätte der Beschuldigte bloss einen normalen Spaziergang in der Umgebung K._____ machen wollen, so hätte er sein Mobiltelefon kaum zuerst in den Flugmodus gestellt und es anschliessend im Auto gelassen. Dieses Verhalten wäre sehr untypisch und ergäbe (ohne eine konkrete Erklärung) auch keinen Sinn. 11.3. Dem Chatverlauf des Beschuldigten lässt sich sodann entnehmen, dass seine Mutter ihm um 04.03 Uhr schrieb, wo er sei und er sogleich antwortete, dass er nach Hause gehe. Weiter schrieb der

Beschuldigte seinem Freund S._____ um 05.06 Uhr, dass er noch mit seiner Mutter gesprochen habe (act. 1/17/1/1 S. 5; act. 1/17/1/28; act. 1/17/1/29). Dies deckt sich wiederum mit den Aussagen der Mutter des Beschuldigten. 11.4. Anschliessend wurden auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten ab 05.07 Uhr bis um 09.28 Uhr diverse Bilder von Frauen und von pornografischen Videos ab- speichert (act. 1/17/1/1 S. 4; act. 1/17/1/6 S 10 ff.). Besonders auffällig ist, dass der Beschuldigte zwischen 09.25 Uhr und 09.28 Uhr auf einer Pornoseite nach "For- cely", "Forced", "Forcely Teen", "Forcely out side" und "Forcely forest" suchte (act. 1/17/1/1 S. 10; act. 1/17/1/12 S. 14; act. 1/17/1/13). Der Beschuldigte konsu- mierte somit kurz bevor er den Wohnort verliess Pornografie, welche erzwungenen Sex im Freien bzw. im Wald zeigte. Der Schluss liegt nahe, dass er sich somit of- fensichtlich bereits mit Vergewaltigungs- bzw. Gewaltszenen befasste, bevor er sich auf den Spaziergang begab.

E. 12

Aufgefundenes Messer 12.1. Am Tatort wurde in der Nähe der Privatklägerin 1 im Feld ein Messer gefun- den (act. 1/15/1 S. 5). Es handelt sich dabei um ein Tranchiermesser mit schwarzen Grill und einer glatten Klinge von ca. 20 cm (act. 1/15/2). Dieses Messer passt auf die Beschreibung des Messers, welches der Zeuge V._____ auf dem Feldweg hat herunterfallen sehen (vgl. Erw. II.B.8.2.). Überdies wurden am Messer DNA-Spuren des Beschuldigten gefunden (vgl. Erw. II.B.9.1.). Der Beschuldigte äusserte sich

- 60 - nie zum Messer. Die Privatklägerin 1 gab an, kein Messer dabei gehabt zu haben (vgl. Erw. II.B.5.2.8). 12.2. Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Messer auf sei- nem Spaziergang bereits dabei hatte bzw. er dieses von Zuhause an den Tatort mitnahm. Dies lässt einzig den Schluss zu, dass der Beschuldigte bereits zuhause den Vorsatz fasste, ein Delikt zu begehen. Einen anderen Grund, ein derartiges Messer mitzunehmen, ist nicht vorstellbar.

E. 13

Körperliche Untersuchung des Beschuldigten 13.1. Der Beschuldigte wurde am 6. November 2022 um 20.00 Uhr, mithin kurz nach der Verhaftung aber eine Woche nach der Tat, einer körperlichen Untersu- chung unterzogen (act. 1/20/5). Die Untersuchung zeigte, dass der Beschuldigte 181 cm gross und 105 kg schwer war (act. 1/20/5 S. 2). Gemäss dem Gutachten seien Hautabschürfungen an beiden Unterarmen, am rechten Handgelenk, am rechten Knie, am rechten Unterschenkel und in der linken Kniekehle sowie Bluter- güsse am linken Oberarm und an beiden Oberschenkeln gefunden worden, welche aufgrund ihrer Wundmorphologie mehrere Tage alt gewesen seien und im gegen- ständlichen Ereigniszeitraum entstanden sein könnten. Sie würden allesamt Folgen stumpfer Gewalt darstellen. Die Hautabschürfungen seien durch Kontakt mit rauen Oberflächen und die Blutergüsse durch Anprall an harten, ggf. prominent hervor- ragen Gegenständen entstanden. Die Verletzungen seien allesamt als relativ un- spezifisch zu interpretieren und könnten sowohl im Rahmen der Tätigkeit des Be- schuldigten als Bauarbeiter, durch Bagatellanpralltraumata im Alltag und/oder in Bezug auf das gegenständliche Ereignis durch Kontakt mit Pflanzen oder kleinen Steinen entstanden sein (act. 1/20/5 S. 5).

13.2. Sodann wurde am 2. Dezember 2022 ein pharmakologisches-toxikologisches Gutachten erstellt, bei welchem der Konsum von Kokain und Cannabis durch den Beschuldigten nachgewiesen wurde. Beide Stoffe seien letztmalig nach dem Ereig- nis konsumiert worden. Ob der Beschuldigte auch im Ereigniszeitpunkt unter dem Einfluss von

Kokain und Cannabis gestanden sei, könne aufgrund der grossen Zeit-

- 61 - differenz zum Ereigniszeitpunkt von 7 Tagen nicht beurteilt werden (act. 1/20/6 S. 1 f.). 13.3. Dem Gutachten zur Haaranalyse vom 13. Januar 2023 lässt sich sodann entnehmen, dass beim Beschuldigten in den letzten drei bis sechs Monaten ein mittel- starker bis starker Konsum von Kokain vorgelegen habe. Der Cannabiskonsum sei in dieser Zeit ebenfalls im mittleren Bereich gelegen (act. 1/20/13 S. 4). 13.4. Anhand der Gutachten ist erstellt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt diverse Verletzungen hatte, welche mit der Tat im Zusammenhang stehen könnten, jedoch nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es anderweitig zu diesen Verletzungen kam. Ebenso belegen die Gutachten, dass der Beschuldigte im Zeitraum von drei bis sechs Monaten vor der Tat regelmässig Kokain und Cannabis konsumierte. Zum Zustand des Beschuldigten während der Tat können jedoch auch die Gutachten nichts beitragen.

E. 14

Drogen- bzw. Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt 14.1. Zum Drogen- und Alkoholkonsum im Tatzeitpunkt liegen somit einzig die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin 1 und der Zeugen vor. 14.2. Die Aussagen des Beschuldigten hierzu sind, wie bereits vorstehend dargelegt, wenig glaubhaft und überzeugen nicht. Dies betrifft auch seine Aussagen zum Konsum von Alkohol und Drogen vor der Tat. So gab der Beschuldigte an, bereits nach der Arbeit im AG. _____ viel Alkohol konsumiert zu haben, dennoch konnte er aber mit dem Auto noch nach Hause fahren. Auch seine Mutter legte glaubhaft dar, dass der Beschuldigte, als er zuhause angekommen sei, weder alkoholisiert gewesen sei noch unter dem Einfluss von Drogen gestanden habe. Dazu, ob er nach dem Gespräch mit seiner Mutter noch Drogen konsumiert habe, machte der Beschuldigte widersprüchliche Ausführungen, da er zuerst erklärte, er habe am 30. Oktober 2022 sicher nicht konsumiert, wenn seine Eltern zuhause gewesen seien und anschliessend angab, er könne nicht sagen ob er vor oder nach dem Gespräch Drogen konsumiert habe (vgl. Erw. II.B.4.2.2.). Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte am Morgen vor der Tat noch Kokain konsumierte - ent-

- 62 - weder noch Zuhause oder auf dem Spaziergang. Jedoch kann, wie nachstehend gezeigt wird, ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte so viel Kokain konsumierte, dass er sich nicht mehr unter Kontrolle gehabt hätte. 14.3. Die Privatklägerin 1 sowie auch sämtliche Zeugen beschrieben den Beschuldigten zum Tatzeitpunkt als ruhig und in Bezug auf sein Verhalten als unauffällig. Er wirkte gemäss den Zeugen zwar ein wenig deplatziert, dass er den Eindruck gemacht hätte, alkoholisiert zu sein und unter dem Einfluss von Drogen zu stehen, gab aber keiner der Zeugen an. Einzig die Zeugin W. _____ fragte sich, ob er direkt vom Ausgang gekommen sei und deshalb etwas verwirrt umhergegangen sei. Wie bereits vorstehend dargelegt, irrte der Beschuldigte jedoch nicht herum, sondern es ist davon auszugehen, dass er Ausschau nach einem Opfer bzw. einem Tatort hielt (Erw. II.B.8.5.5.). Dass die Koordination des Beschuldigten noch vollständig erhalten sein musste, ist auch darauf zurückzuführen, dass er sich umgehend bückte, als die Zeugin AC. _____ ihm und der Privatklägerin 1 begegnete und somit sein Gesicht verdecken konnte. Sodann war es ihm möglich, das Messer, welches ihm herunterfiel, umgehend wieder aufzuheben und wieder in der Jacke zu verstecken. Weiter gelang es dem Beschuldigten, sich ein leichtes Opfer auszusuchen und der Privatklägerin 1 koordiniert zu folgen. All dies spricht dafür, dass der Beschuldigte seine Handlungen noch kontrollieren konnte, was nicht zu erwarten gewesen wäre, wenn er unter starkem Einfluss von Drogen

und Alkohol gestanden wäre. 14.4. Anzumerken ist sodann, dass der Beschuldigte mit dem Auto zum Tatort und danach auch wieder nachhause gefahren ist. Dies schaffte er immerhin ohne Unfall. Dies widerspricht den Aussagen des Beschuldigten, gemäss welchen er derart betrunken gewesen bzw. unter Drogen gestanden haben will, dass er sich an nichts mehr erinnern können. Schliesslich wird dem Beschuldigten in Dossier 2 vorgeworfen rund 2 Monate vor der Tat im August 2022 unter Drogeneinfluss Auto gefahren zu sein und dabei einen Unfall verursacht zu haben. Damals war es ihm offensichtlich bereits nicht mehr möglich, die Kontrolle über sein Fahrzeug zu behalten, vorliegend soll er aber noch stärker beeinträchtigt ohne Auffälligkeiten gefahren sein. Dies ist kaum denkbar.

- 63 - 14.5. Ebenfalls festzustellen ist, dass der konkrete Ablauf der Tat an sich gegen eine schwere Beeinträchtigung des Beschuldigten durch Alkohol oder Drogen spricht. Der Beschuldigte handelte nicht nur abgeklärt und durchdacht, sondern auch ohne Zögern und ohne Fehler. So konnte er sicherstellen, dass er mit dem Opfer genügend weit ins Feld hineinging, um nicht gesehen zu werden. Dann konnte er der Privatklägerin 1 durchgehend Mund und Nase zuhalten, sodass es ihr unmöglich war, nach Hilfe zu rufen. Auch der weitere Tatablauf spricht gegen eine grössere Beeinträchtigung des Beschuldigten. Das Verhalten war stets zielgerichtet und in gewissem Sinne logisch. Er versteckte sich zuerst mit der Privatklägerin 1 im Feld, zog sie dann aus, fingerte sie und vergewaltigte sie.

Anschliessend war dem Beschuldigten offenbar bewusst, dass er etwas Falsches gemacht hatte. So sagte er gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1, dass er sie nun deswegen umbringen müsse. Dies hat er dann auch – wenn auch mit einer etwas ungewöhnlichen Methode – versucht. 14.6. Eine schwere Beeinträchtigung des Beschuldigten durch Alkohol und/oder Drogen erscheint deshalb ausgeschlossen. Zu diesem Schluss kam überdies auch der Gutachter (vgl. act. 1/22/12 S. 85). Vielmehr sind die diesbezüglichen Aussagen als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Dies gilt insbesondere auch für die Behauptungen des Beschuldigten, dass er auf seinem Spaziergang noch weiter Alkohol konsumiert habe. Er konnte sich erst im Verlauf der Untersuchung plötzlich daran erinnern, was er genau getrunken hatte. Sodann wurde er von keinem Zeugen mit einer Flasche, die ein alkoholisiertes Getränk enthalten haben könnte, gesehen und noch darüber hinaus gemäss den Angaben der Privatklägerin 1 auch nicht nach Alkohol.

14.7. Es ist auch bereits an dieser Stelle anzumerken, dass der Beschuldigte den Vorsatz zur Tat nicht erst auf seinem Spaziergang vor Ort und nach dem geltend gemachten Konsum von (zusätzlichem) Alkohol und Kokain gefasst hatte. Den Vorsatz fasste der Beschuldigte vielmehr bereits zuhause. Er suchte sich im Internet entsprechende Videos, schaute diese an, packte ein Messer ein, schaltete das Telefon auf Flugmodus und begab sich auf den Weg dorthin, wo er bereits ein halbes Jahr zuvor in einer ähnlichen Weise eine Frau (T. _____) verfolgte.

- 64 - 14.8. Zusammenfasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte damit weder zum Zeitpunkt der Tat, noch zum Zeitpunkt als er den Entschluss für die Tat fasste, stark alkoholisiert oder schwer durch Drogen beeinträchtigt war.

E. 15

Körperliche Untersuchung der Privatklägerin 1 15.1. Die Privatklägerin 1 wurde nach dem Auffinden notfallmässig im Kantonsspital Winterthur behandelt. Im Rahmen der dortigen Abklärungen und durchgeführten Untersuchungen wurden diverse Diagnosen gestellt, wobei diesbezüglich auf den Bericht des Kantonsspitals Winterthur verwiesen werden kann (act. 1/19/10 S. 4 f.; act. 1/19/11). 15.2. Mithin rund 8.5 Stunden nach der Tat wurde die

Privatklägerin 1 körperlich durch das IRM untersucht (act. 1/19/10 S. 1). Das entsprechende Gutachten des IRM vom 24. November 2022 hält fest, dass die Privatklägerin 1 zum Zeitpunkt der Untersuchung ca. 162 cm gross und 34 kg schwer gewesen sei (act. 1/19/10 S. 8). Einleitend in die Beurteilung halten die Gutachter fest, dass die festgestellten Verletzungen aus rechtsmedizinischer Sicht Folgen sowohl einer massiven, gegen den gesamten Körper gewirkten stumpfen Gewalt, einer massiven Gewalt gegen den Hals, als auch einer massiven Gewalt gegen die sexuelle Integrität der Privatklägerin 1 darstellen würden (act. 1/19/10 S. 12). 15.3. Dem Gutachten lassen sich unter anderem die folgenden Verletzungen entnehmen: frische Blutergüsse und Hautabschürfungen an beiden Rumpfaussenseiten, am linken Schulterdach und der linken Schulterrückseite sowie am Rücken in Projektion auf das linke Schulterblatt, Rippenserienbrüche, Brüche des Brustbeins, des linken Schlüsselbeins sowie der Schambeinäste, Pneumothorax (Luftbrust) und Leberlazeration (Leberriss) (act. 1/19/10 S. 12 f.). Diese Verletzungen seien mit der von der Privatklägerin 1 geschilderten Tat vereinbar (act. 1/19/10 S. 13). 15.4. Sodann sei es aufgrund der Leberlazeration zu einer aktiven Blutung gekommen, welche umgehend notfallmässig behandelt werden müssen und die Gabe von Blutkonserven notwendig gemacht habe. Entsprechend gehen die Gutachter aus rechtsmedizinischer Sicht mit nahezu an Sicherheit grenzender Wahr-

- 65 - scheinlichkeit davon aus, dass die Privatklägerin 1 ohne die durchgeführte medizinische Intervention innerhalb weniger Stunden verblutet wäre, weshalb eine Lebensgefahr als Folge der gegenständlichen Gewalteinwirkungen bejaht werden müsse (act. 1/19/10 S. 13). 15.5. Hinsichtlich der festgestellten Blutergüsse an der Halshaut hält das Gutachten fest, dass diese im Sinne von Würgemalen interpretiert werden können. Es habe sich auch eine aktive Blutung mit Blutergussbildung im Weichteilgewebe im rechten Kieferwinkel gezeigt. Aufgrund dieser Befunde sowie den subjektiven Angaben könne aus rechtsmedizinischer Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem heftigen Halsangriff, also von einem intensiven, gegebenenfalls auch mehrmaligem Würgevorgang, ausgegangen werden. Sodann sei in Bezug auf die zahlreichen festgestellten Blutergüsse im Gesicht sowie der Schleimhauteinblutungen an der Mundvorhofschleimhaut von mehrfacher stumpfer Gewalteinwirkung gegen den Kopf respektive das Gesicht auszugehen (act. 1/19/10 S. 13). Auch diese Befunde würden nicht im Widerspruch zu den Angaben der Privatklägerin 1 stehen (act. 1/19/10 S. 13). Den von der Privatklägerin 1 geschilderten Symptomen, nämlich das "Schwarzwerden vor Augen" und "Sternesehen", folgend, könnten diese subjektiven Symptome als Zeichen einer vorübergehenden sauerstoffmangelbedingten Hirnfunktionsstörung interpretiert werden, die auf eine Lebensgefahr durch einen Angriff auf den Hals schliesse (act. 1/19/10 S. 14). 15.6. Im Rahmen der forensisch-gynäkologischen Untersuchung seien ausserdem zahlreiche Schleimhautabtragungen und Schleimhauteinblutungen im Bereich der rechten äusseren Schamlippe und der beiden inneren Schamlippen sowie im Bereich des Scheidenkanals und des Gebärmuttermundes festgestellt worden. Zudem hätten sich mehrere oberflächliche Dammrisse gezeigt. Sämtliche dieser Verletzungen seien aus rechtsmedizinischer Sicht sehr gut bzw. nahezu zwingend mit den Folgen der beschriebenen Handlungen u.a. dem Herunterreissen der Hose und mehrfache Penetration sowohl mit dem Penis als auch mit den Fingern und/oder Hand/Händen vereinbar (act. 1/19/10 S. 14). 15.7. Zuletzt sei auch am rechten Unterschenkel eine Riss-Quetsch-Wunde / Schnittverletzung festgestellt worden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung sei diese

- 66 - jedoch verbunden gewesen, sodass sich die Gutachter hierzu nicht detaillierter äussern konnten (act. 1/19/10 S. 14). 15.8. Die Privatklägerin 1 verstarb am tt.mm.2023, wobei als Todesursache eine Lungenentzündung festgestellt wurde (act. 1/19/14 S. 5). Das Obduktionsgutachten vom 27. Oktober 2023 hält fest, dass zwischen den am 30. Oktober 2022 erlittenen Verletzungen und dem Versterben der Privatklägerin 1 kein somatischer Kausalzusammenhang bestehe. Es sei aus rechtsmedizinischer Sicht jedoch denk-, aber nicht belegbar, dass eine allfällig vorhandene psychiatrische Erkrankung durch das Ereignis vom 30. Oktober 2022 aggraviert worden sei. Damals habe die Privatklägerin 1 nämlich noch ca. 34 kg gewogen, zum Zeitpunkt des Sterbens fast ein Jahr später habe sie jedoch lediglich noch ca. 24 kg gewogen. Somit sei ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis vom 30. Oktober 2022 und dem Tod am 10. September 2023 nicht ausgeschlossen (act. 1/19/14 S. 6). 15.9. Nach dem Ausgeführten ist festzuhalten, dass die in der Anklage beschriebenen Verletzungen der Privatklägerin allesamt erstellt und auf die Handlungen des Beschuldigten zurückzuführen sind. Rechtsgenügende Hinweise darauf, dass der Beschuldigte den Tod der Privatklägerin 1 kausal herbeiführte, liegen indessen nicht vor, weshalb der Anklagesachverhalt korrekterweise nur den Versuch umfasst.

E. 16

Fazit zum Sachverhalt in Dossier 1 16.1. Qualifizierte Vergewaltigung und qualifizierte Nötigung 16.1.1. Der Vorwurf der qualifizierten Vergewaltigung und qualifizierten Nötigung basiert primär auf den Aussagen der Privatklägerin 1 und wird, wo immer möglich, durch die weiter vorliegenden Beweismittel gestützt. 16.1.2. Der Beschuldigte selbst zeigte sich bereits im Laufe der Untersuchung teilweise, anlässlich der Hauptverhandlung sodann vollumfänglich geständig. Der Sachverhalt, insbesondere auch die bis zur Hauptverhandlung bestrittene Vergewaltigung, hätten sich aber auch ohne das Geständnis des Beschuldigten erstellen lassen. Die Privatklägerin 1 schilderte bereits gegenüber der Ersthelferin eindrück-

- 67 - lich, dass sie vergewaltigt worden sei und machte durchwegs glaubhafte Aussagen hierzu. 16.1.3. Ebenso ist aufgrund der Aussagen der Privatklägerin 1 zweifelsfrei erstellt, dass der Beschuldigte ihr während der Sexualdelikte durchgehend mit voller Kraft Mund und Nase zuhielt, wodurch ihr kaum Luft zum Atmen geblieben ist. Auch dass der Beschuldigte ein Messer mit sich führte ist aufgrund der vorliegenden Beweismittel zweifelsfrei belegt. Sodann ist die aussergewöhnliche körperliche Überlegenheit des Beschuldigten erwiesen. 16.1.4. Die in der Anklage unter diesem Titel umschriebenen Verletzungen, nämlich Beckenverletzungen, Intimverletzungen, Halswirbelsäulentrauma, Arm- und Beinverletzungen sowie eine Anpassungsstörung sind nachgewiesen und klare Folgen der Handlungen des Beschuldigten bis zu diesem Zeitpunkt. 16.1.5. Damit ist der objektive Sachverhalt zweifelsfrei erstellt. Auch der subjektive Tatbestand ist in der Anklage umschrieben und rechtsgenügend nachgewiesen. 16.2. Gefährdung des Lebens 16.2.1. Dieser Sachverhaltsabschnitt stützt sich wiederum auf die Aussagen der Privatklägerin 1, welche auch in diesem Punkt sehr glaubhaft sind. Sie beschreibt sehr eindrücklich, wie ihr Mund und Nase zugehalten wurden und sie immer wieder nach Luft rang. Bei den Folgen dieser Handlungen übertreibt sie nicht. So sagte sie besonders zu Beginn, sie sei nicht bewusstlos geworden und schwarz vor Augen sei ihr erst am Schluss geworden. 16.2.2. Zudem stützt sich der Vorwurf auf das Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin 1, welches aufgrund der vorgefundenen Blutergüsse an der Halshaut von einem heftigen Halsangriff ausgeht. Unter zusätzlicher

Berück- sichtigung der Angaben der Privatklägerin 1 sei daher von einer Lebensgefahr aus- zugehen. Das Gutachten ist schlüssig und es bestehen keinerlei Anhaltspunkte an den Feststellungen der Gutachter zu zweifeln. Entsprechend ist der Sachverhalt in objektiver Hinsicht erstellt.

- 68 - 16.2.3. Auch in subjektiver Hinsicht ist der umschriebene Sachverhalt erstellt. Wer derart auf ein Opfer einwirkt, will eine akute Lebensgefahr herbeiführen oder nimmt dies zumindest in Kauf. Ebenfalls erstellt ist, dass der Beschuldigte zu diesem Zeit- punkt noch darauf vertraute, dass der Tod nicht eintreten würde, da er die sexuellen Handlungen an der noch lebenden Privatklägerin 1 durchführen wollte. Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem Umstand, dass er der Privatklägerin 1 erst nach den sexuellen Handlungen sagte, dass er sie nun umbringen müsse. 16.3. Versuchter Mord 16.3.1. Der Sachverhalt stützt sich auch in diesem Punkt auf die sehr glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 sowie auf das Gutachten zur körperlichen Untersu- chung der Privatklägerin 1. Auf die Aussagen der Privatklägerin 1 kann vorbehaltlos abgestellt werden. Insbesondere führte sie auch glaubhaft aus, dass der Beschul- digte ihr gesagt habe, dass er sie nun umbringen müsse. Die Verletzungen sind sodann durch das Gutachten belegt. Der objektive Sachverhalt ist damit erstellt. 16.3.2. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes wird dem Beschuldigten vorge- worfen, dass er gewusst habe, dass seine Sprünge auf die bereits angeschlagenen Privatklägerin 1 und das Zuhalten von Mund und Nase geeignet waren, den Tod herbeizuführen. Dem kann ohne Weiteres gefolgt werden. Es ist für jeden - und somit auch für den Beschuldigten - offensichtlich, dass solche Handlungen den Tod bewirken können. 16.3.3. Dem Beschuldigten wird sodann vorgeworfen, dass er dies gewollt habe. Hiervon kann ebenfalls ausgegangen werden. Einerseits geht dies bereits aus den Handlungen des Beschuldigten hervor, zumal kein anderer Grund für dieses brutale Verhalten denkbar ist. Andererseits wird dies durch die Aussagen der Privatklägerin belegt, wonach er ihr sogar sagte, dass er sie nun umbringen müsse. 16.3.4. Weiter wird dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht, dass er das Leben der Privatklägerin habe vernichten wollen, um sie so in Geringschätzung ihres Le- bens und aus Egoismus als Augenzeugin der vorgängig begangenen Sexualdelikte zu eliminieren und auf diese Weise eine allfällige Bestrafung zu vereiteln. Dem kann

- 69 - ebenfalls gefolgt werden. Der Beschuldigte selbst nannte dies der Privatklägerin als Grund für seine Handlungen. Zudem ist ein anderer Grund auch nicht ersicht- lich. 16.3.5. Der Sachverhalt hinsichtlich des versuchten Mordes ist damit vollumfänglich erstellt. 16.4. Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Der Konsum von Kokain und Marihuana ist anhand der eigenen Angaben des Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen. 16.5. Gesamtfazit zu Dossier 1 Der Sachverhalt in Dossier 1 ist wie in der Anklageschrift umschrieben voll- umfänglich erstellt. C. Dossier 2 1. Anklagevorwurf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.